

Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung (E 1) für 2004 sowie zur Beilage zur Einkommensteuererklärung für Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte) für 2004 (E 1a)

Gesetzeszitate ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) in der für 2004 geltenden Fassung. **Einkünfte** sind bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb der **Gewinn**, bei den anderen Einkunftsarten der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten**.

A) Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung (E 1) für 2004

1 Geben Sie bitte die **Anzahl** der erhaltenen Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 für 2004 an. In dieser Mitteilung wird von der auszahlenden Stelle für bestimmte selbständige Tätigkeiten (zB Vortragende, Vertreter) das Entgelt (inklusive Kostenersätzen) ausgewiesen. Die (Betriebs)Einnahmen, für die eine Mitteilung ausgestellt wurde, sind in der Beilage E 1a unter Kennzahl **9050** oder im Fall von Funktionsgebühren in einer Überschussrechnung gesondert auszuweisen. Nähere Informationen zur Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG 1988 entnehmen Sie bitte dem "Steuerbuch" (zu finden unter www.bmf.gv.at/Steuern/Leitfäden/Lohnsteuer).

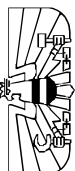
2 Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** beträgt jährlich **364 Euro**. Er erhöht sich bei Vorhandensein von Kindern und beträgt **494 Euro** bei einem Kind, **669 Euro** bei zwei Kindern. Der Betrag von 669 Euro erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils **220 Euro**. Voraussetzung ist, dass Sie im Jahr 2004 für mehr als sechs Monate verheiratet waren, von Ihrem Ehepartner nicht dauernd getrennt gelebt haben und Ihr Ehepartner Einkünfte von höchstens 2.200 Euro erzielt hat. Wurde 2004 für mindestens ein Kind für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen, so dürfen die Einkünfte Ihres Ehepartners insgesamt höchstens 6.000 Euro betragen haben. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht auch in einer eheähnlichen Gemeinschaft zu, die im Jahr 2004 für mehr als sechs Monate bestanden hat, wenn einer der Partner für mindestens ein Kind für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen hat. Soweit im Folgenden auf "(Ehe)Partner" Bezug genommen wird, sind damit sowohl verheiratete Personen als auch Lebensgefährten mit mindestens einem Kind gemeint. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht pro (Ehe)Partnerschaft nur einmal zu, und zwar dem (Ehe)Partner mit den höheren Einkünften; bei gleich hohen Einkünften im Zweifel dem weiblichen (Ehe)Partner, ausgenommen der Haushalt wird überwiegend vom männlichen (Ehe)Partner geführt. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind bei der Berechnung der Einkunftsgrenzen für den Alleinverdienerabsetzbetrag auch dann zu berücksichtigen, wenn sie mit dem Kapitalertragsteuerabzug oder mit dem besonderen Steuersatz von 25% endbesteuert sind (siehe Punkte 27 und 32).

3 Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht Ihnen zu, wenn Sie 2004 mehr als sechs Monate nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner gelebt haben und für mindestens sieben Monate für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben. Er beträgt bei einem Kind jährlich **494 Euro**, bei zwei Kindern beträgt er **669 Euro**. Der Betrag von 669 Euro erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils **220 Euro**.

4 Sofern Sie mindestens drei Kinder haben, für die Sie oder ihr (Ehe)Partner 2004 für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen hat oder für die Ihnen für sieben Monate ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, erhöht sich der Höchstbetrag für die unter den gemeinsamen Höchstbetrag fallenden Sonderausgaben (siehe Punkt 55) noch um weitere 1.460 Euro. Jedes Kind kann den Erhöhungsbetrag nur einem Steuerpflichtigen vermitteln und darf auch selbst keine unter den gemeinsamen Höchstbetrag fallenden Sonderausgaben geltend gemacht haben.

5 Ein **Mehrkindzuschlag** steht Ihnen zu, wenn Sie allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil 2004 für mindestens drei Kinder die Familienbeihilfe bezogen haben und das (Familien-)Einkommen 2004 das Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 ASVG) nicht übersteigt. Den **Mehrkindzuschlag für 2005** erhalten Sie bei der Einkommensteueranmeldung für das Jahr **2004**. Er beträgt 36,40 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind. Das (Familien-)Einkommen darf 2004 den Betrag von 41.400 Euro nicht überstiegen haben. Dabei ist das zu versteuernde Einkommen heranzuziehen. Die im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigenden Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sind bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzuziehen. Ihr zu versteuerndes Einkommen und das zu versteuernde Einkommen Ihres (Ehe)Partners sind für die Ermittlung der Höhe des Familieneinkommens grundsätzlich zusammenzurechnen. Keine Zusammenrechnung erfolgt, wenn Sie mit Ihrem (Ehe)Partner im Jahr 2004 nicht mehr als 6 Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder wenn das Einkommen eines der (Ehe)Partner negativ ist. Der Mehrkindzuschlag kann grundsätzlich nur vom Familienbeihilfenbezieher selbst beantragt werden. Kommt es für diesen zu keiner (Arbeitnehmer)Veranlagung, kann der Familienbeihilfenbezieher zu Gunsten des (Ehe)Partners verzichten. Beziehen für die im gemeinsamen Haushalt befindlichen Kinder beide Elternteile die Familienbeihilfe, kann einer der beiden Elternteile den Mehrkindzuschlag beantragen, wenn der andere Elternteil dazu seine Zustimmung erteilt.

6 Für ein **nicht haushaltszugehöriges** Kind, für das Sie 2004 den gesetzlichen Unterhalt geleistet haben, steht Ihnen ein **Unterhaltsabsetzbetrag** von 25,50 Euro monatlich zu. Haben Sie für mehr als ein Kind Unterhalt geleistet, so steht Ihnen für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 38,20 Euro und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 50,90 Euro monatlich zu. Als **Nachweis** gelten das Scheidungsurteil, ein gerichtlicher oder behördlicher Vergleich oder im Falle einer außerbehördlichen Einigung ein schriftlicher Vertrag. Liegt weder ein schriftlicher Vertrag noch eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung vor, dann bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der



empfangsberechtigten Person, aus der hervorgeht, dass der Unterhaltsverpflichtung voll oder teilweise (in welchem Ausmaß) entsprochen wurde. Die Höhe der geleisteten Zahlungen ist über Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen (Einzahlungsbelege oder Empfangsbestätigung).

Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Kinder im Ausland, für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, sind in Kennzahl 753 einzutragen (siehe auch Punkt 60).

7 Hier sind die Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** anzugeben. Wenn Sie als **Einzelunternehmer** ihre land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte durch **Pauschalierung** ermitteln, fügen Sie bitte die Beilage E 1c bei. Wenn Sie an einem **pauschalieren** land- und forstwirtschaftlichen Betrieb **beteiligt** sind, fügen Sie bitte den Vordruck E 25 bei. Allfällige weitere Beilagen (zB für Weinbau Vordruck Komb 24) sind ebenfalls anzuschließen. Ermitteln Sie den Gewinn durch vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung, fügen Sie bitte die Beilage E 1a bei. Bilanzierer haben überdies die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzuschließen.

Bitte beachten Sie, dass das Ergebnis aus der (den) Beilagen E 1a, E 1c oder E 25 **vollständig** anzuführen ist (laufender Gewinn/Verlust bzw. pauschalierter Gewinn zuzüglich allfälliger Veräußerungs- und Übergangsgewinne). Übergangsverluste sind zu einem Siebentel zu übernehmen.

Bei **Beteiligungen** an land- und forstwirtschaftlichen Einkünften, die mit gesondertem Feststellungsbescheid bestimmt werden, ist der Gewinnanteil aus der Beilage E 106b anzugeben (siehe dazu und zur Behandlung von Kapitalerträgen Punkt 8).

Im Fall einer Beteiligung sind insbesondere folgende weitere Besteuerungswahlrechte in der Einkommensteuererklärung auszuüben: Beanspruchung einer Steuerbegünstigung für Veräußerungsgewinne (siehe Punkt 11) und "Enteignungsentschädigungen" (siehe Punkt 12).

8 Hier sind die von den Angehörigen der freien Berufe (zB Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler) erzielten Einkünfte und Einkünfte aus sonstiger **selbständiger Arbeit** (zB Aufsichtsratsvergütungen) anzugeben. Weiters sind hier auch Krankengelder eines Selbstständigen aus Versorgungseinrichtungen anzuführen. Fügen Sie bitte als Einzelunternehmer die Beilage E 1a bei. Bilanzierer haben überdies die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzuschließen.

Bitte beachten Sie, dass das Ergebnis aus der (den) Beilagen E 1a, E 1c oder E 25 **vollständig** anzuführen ist (laufender Gewinn/Verlust bzw. pauschalierter Gewinn zuzüglich allfälliger Veräußerungs- und Übergangsgewinne). Übergangsverluste sind zu einem Siebentel zu übernehmen.

Bei nicht zu einem Betriebsvermögen als Einzelunternehmer gehörenden **Beteiligungen** ist der Gewinnanteil aus der Beilage E 106b anzugeben. Um Ihnen Schreibearbeit zu ersparen, wird Ihnen der Vordruck E 106 b vorausgefüllt (gesondert) zugesandt. Bitte berichtigen oder ergänzen Sie erforderlichenfalls die vorgedruckten Angaben. Sollte Ihnen kein Vordruck E 106 b zugesandt worden sein, weil Sie beispielsweise bisher keine Beteiligung hatten, machen Sie die erforderlichen Angaben bitte auf dem Formular E 106b-E.

Sind in den Beteiligungseinkünften endbesteuerungsfähige inländische und/oder ausländische Kapitalerträge enthalten, die mit 25% besteuert werden können, geben Sie bitte unter Punkt b) den Gewinnanteil **ohne** derartige Kapitalerträge an. Ausländische Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden können, sind entweder in Kennzahl **783** aufzunehmen (Besteuerung mit 25%) oder gemeinsam mit inländischen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen in Kennzahl **782** einzutragen (Antragsveranlagung, siehe auch Punkt 15).

Im Fall einer Beteiligung sind insbesondere folgende weitere Besteuerungswahlrechte in der Einkommensteuererklärung auszuüben: Beanspruchung einer Steuerbegünstigung für Veräußerungsgewinne (siehe Punkt 11) und "Enteignungsentschädigungen" (siehe Punkt 12), Verteilung der Einkünfte aus einer künstlerischen und/oder schriftstellerischen Tätigkeit (siehe Punkt 9).

9 Positive Einkünfte aus **selbständiger künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit** des Jahres 2004 können auf Grund eines unwiderruflichen Antrages gleichmäßig auf die Jahre 2004, 2003 und 2002 verteilt werden. In diesem Fall werden die Veranlagungen der Jahre 2003 und 2002 zur Berücksichtigung der jeweiligen Drittel wiederaufgenommen. Die Verteilung ist nur möglich, wenn der Saldo aus sämtlichen Einkünften aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit positiv ist.

Die zu verteilenden Einkünfte sind zunächst ungekürzt anzusetzen, 2/3 davon sind unter der Kennzahl **325** einzutragen und werden dadurch ausgeschieden.

Das Wahlrecht auf Drei-Jahres-Verteilung bezieht sich auch auf ausländische Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit. Soweit das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht, ist die Dreijahresverteilung im Rahmen des Progressionsvorbehaltes (Kennzahl **440**) zu berücksichtigen. Bei Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen mit Anrechnungsmethode ist die Dreijahresverteilung auch bei den Kennzahlen **395, 396** wahrzunehmen.

10 Hier sind die erzielten Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** anzugeben. Weiters sind hier auch Krankengelder eines Gewerbetreibenden aus Versorgungseinrichtungen anzuführen. Fügen Sie bitte als Einzelunternehmer die Beilage E 1a bei. Bilanzierer haben überdies die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzuschließen.

Bitte beachten Sie, dass das Ergebnis aus der (den) Beilagen E 1a, E 1c oder E 25 **vollständig** anzuführen ist (laufender Gewinn/Verlust bzw. pauschalierter Gewinn zuzüglich allfälliger Veräußerungs- und Übergangsgewinne). Übergangsverluste sind zu einem Siebentel zu übernehmen.

Wenn Sie die Pauschalierung für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe nach der Verordnung BGBl II Nr. 227/1999 oder für den Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel nach der Verordnung BGBl II Nr. 228/1999 in Anspruch nehmen, sind die unter Punkt b) vorgesehenen Angaben zu machen.

Bei nicht zu einem Betriebsvermögen als Einzelunternehmer gehörenden **Beteiligungen** ist der Gewinnanteil aus der Beilage E 106b anzugeben. Um Ihnen Schreibearbeit zu ersparen, wird Ihnen der Vordruck E 106 b vorausgefüllt (gesondert) zugesandt. Bitte berichtigen oder ergänzen Sie erforderlichenfalls die vorgedruckten Angaben. Sollte Ihnen kein Vordruck E 106 b zugesandt worden sein, weil Sie beispielsweise bisher keine Beteiligung hatten, machen Sie die erforderlichen Angaben bitte auf dem Formular E 106b-E.

Sind in den Beteiligungseinkünften endbesteuerungsfähige inländische und/oder ausländische Kapitalerträge enthalten, die mit 25% besteuert werden können, geben Sie bitte unter Punkt c) den Gewinnanteil **ohne** derartige Kapitalerträge an. Ausländische Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden können, sind entweder in Kennzahl **785** aufzunehmen (Besteuerung mit 25%) oder gemeinsam mit inländischen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen in Kennzahl **784** einzutragen (Antragsveranlagung, siehe auch Punkt 15).

Insbesondere folgende weitere Besteuerungswahlrechte sind bei Beteiligungen in der Einkommensteuererklärung auszuüben: Beanspruchung einer Steuerbegünstigung für Veräußerungsgewinne (siehe Punkt 11) und "Enteignungsentschädigungen" (siehe Punkt 12).

11 In bestimmten Fällen werden Einkünfte über **Antrag** auf **drei** Jahre verteilt versteuert:

Eine **Drei-Jahres-Verteilung** ist für Veräußerungsgewinne und bestimmte Entschädigungen (§ 37 Abs. 2 Z 2) vorgesehen.

Veräußerungsgewinne, das sind Gewinne aus dem Verkauf (der Aufgabe) des ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles, sind zunächst ungekürzt anzusetzen [Kennzahl 9020 in E 1a bzw. Punkt 3 b)]. Auf Antrag stehen folgende Progressionsermäßigungen zu, wenn der Betrieb vor mehr als **sieben Jahren** entweder gegründet oder entgeltlich erworben worden ist und der Betrieb nicht gegen Rente veräußert wurde: Der Veräußerungsgewinn kann auf drei Jahre verteilt werden. In diesem Fall tragen Sie bitte 2/3 des Veräußerungsgewinnes unter der Kennzahl **311/321/327** ein. In bestimmten Fällen (insbesondere wenn von einem über 60-jährigen Steuerpflichtigen im Rahmen der Veräußerung/Aufgabe die Erwerbstätigkeit eingestellt wird) kann stattdessen auch der Hälftesteuersatz beantragt werden (siehe auch Punkt 47). Ein Freibetrag steht in diesen Fällen **nicht** zu. Wird keine dieser Progressionsermäßigungen beansprucht, so ist ein Freibetrag von 7.300 Euro (bzw. ein anteiliger Freibetrag bei Veräußerung eines Teilbetriebes/Mitunternehmeranteiles) bei der Kennzahl **313/323/329** einzutragen.

Übergangsverluste sind bei laufendem Betrieb auf sieben Jahre zu verteilen. Ist 2004 ein Übergangsverlust angefallen, ist dieser **ungekürzt** in Kennzahl **9010** des Formulars E 1a [bei Pauschalierung als Gastwirt oder Lebensmittelhändler: Kennzahl **9010** unter Punkt 3 b)] einzutragen. Bitte beachten Sie, dass ein Übergangsverlust nur zu einem Siebentel in den Kennzahlen 310, 320 oder 330 enthalten sein darf.

12 Eine **Fünf-Jahres-Verteilung** ist für Gewinne aus "**Enteignungsentschädigungen**" vorgesehen; das sind Gewinne aus dem Ausscheiden von Wirtschaftsgütern durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen. Bei Inanspruchnahme der Verteilung tragen Sie bitte die jeweils auszuschheidenden 4/5 unter der Kennzahl **312/322/328** ein.

13 Für die (Nach)Versteuerung stiller Reserven von gemischt genutzten **Betriebsgebäuden** wegen (überwiegender) Vermietung oder wegen Nutzung zur Erzielung betrieblicher Einkünfte innerhalb von fünf Jahren nach einer Betriebsaufgabe ist eine **Zehn-Jahres-Verteilung** vorgesehen. Bei Inanspruchnahme der Verteilung tragen Sie bitte die jeweils auszuschheidenden 9/10 unter der Kennzahl **315/316/317** ein.

14 In den Kennzahlen **314/324/326** sind die auf 2004 entfallenden 1/3-, 1/5- bzw. 1/10-Beträge der im Vorjahr (in Vorjahren) auf 3, 5 bzw. 10 Jahre verteilten Gewinne (siehe dazu auch Punkt 11, 12 und 13) einzutragen. Weiters ist hier auch der auf 2004 entfallende 1/3-Betrag einzutragen, wenn von der Verteilungsbegünstigung für künstlerische und/oder schriftstellerische Einkünfte (siehe Punkt 9) in den Jahren 2005 oder 2006 Gebrauch gemacht wird.

In Kennzahl **746** sind ausländische Verluste einzutragen, die nach § 2 Abs. 8 bzw. dem VwGH-Erkenntnis vom 25.9.2001, 99/14/0217, mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden sind (zur Nachversteuerung ausländischer Verluste siehe Kennzahl 792 bzw. Punkt 46).

15 Die Kennzahlen **780/782/784** sind nur auszufüllen im Fall der **Antragsveranlagung** von endbesteuerungsfähigen (inländischen) betrieblichen Kapitalerträgen sowie ausländischen betrieblichen Kapitalerträgen, die der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen (siehe dazu Punkt 32). Sofern derartige Kapitalerträge in den „übrigen Betriebseinnahmen“ (Kennzahl **9090** des Formulars E 1a) enthalten sind, sind sie in der Beilage E 1a über die Kennzahl **9290** (Korrekturen des Gewinnes/Verlustes, steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) auszuschneiden und im Fall der Antragsveranlagung unter den Kennzahlen **780/782/784** anzusetzen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall auch sämtliche privaten in- und ausländischen Kapitalerträge und Substanzgewinne aus Investmentfonds in die Veranlagung einbezogen werden müssen (Eintragung in den Kennzahlen **366, 369, 755, 756, 444** und **448** sowie hinsichtlich der anrechenbaren Kapitalertragsteuer **364**). Die anzurechnende Kapitalertragsteuer auf inländische betriebliche Kapitalerträge ist in Kennzahl **365** einzutragen. In- und ausländische betriebliche Halbsatzeinkünfte (Dividenden) sind überdies in Kennzahl **423** einzutragen. Zur Anrechnung der auf ausländische betriebliche Kapitalerträge allenfalls entfallenden Quellensteuer sind die Kennzahlen **395, 396** (siehe Punkt 52) oder - hinsichtlich von Halbsatzeinkünften - die Kennzahlen **786, 787** auszufüllen (siehe Punkt 53).

16 Die Kennzahlen **781/783/785** sind auszufüllen, wenn **ausländische betriebliche Kapitalerträge** (siehe dazu Punkt 32) mit dem besonderen Steuersatz von **25%** besteuert werden sollen. Sofern derartige Kapitalerträge in den „übrigen Betriebseinnahmen“ (Kennzahl **9090** des Formulars E 1a) enthalten sind, sind sie in der Beilage E 1a über die Kennzahl **9290** auszuschneiden und im Fall der Besteuerung mit 25% unter den Kennzahlen **781/783/785** anzusetzen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall auch sämtliche privaten in- und ausländischen Kapitalerträge und Substanzgewinne aus Investmentfonds endbesteuert belassen bzw. mit 25% besteuert werden müssen (nur Eintragung in den Kennzahlen **754** sowie **409**). Die auf ausländische betriebliche Kapitalerträge allenfalls entfallende Quellensteuer ist unter Kennzahl **757** einzutragen (siehe Punkt 35).

17 Bei Inanspruchnahme einer der aufgezählten Begünstigungen bzw. Gewinnermittlungsmaßnahmen tragen Sie bitte die Höhe des Betrages ein.

18 Beachten Sie bitte, dass Abfertigungsrückstellungen nicht mehr dotiert werden können, wenn Sie im Jahr 2002 oder 2003 eine steuerneutrale Auflösung vorgenommen haben.

19 Nichtausgleichsfähige Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, sowie nichtausgleichsfähige Verluste aus der in Ausnahmefällen noch möglichen Geltendmachung von Investitionsfreibeträgen sind in Kennzahl **341** einzutragen. Verluste des laufenden Jahres sind im Rahmen der entsprechenden Kennzahl (**310, 320** oder **330**) immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich bei der Kennzahl **341** mit dem auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteil anzuführen.

20 Nichtausgleichsfähige betriebliche Verluste aus **Beteiligungen**, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, oder in **betrieblichen Beteiligungseinkünften** enthaltene nichtausgleichsfähige Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist (§ 2 Abs. 2a), sind unter Kennzahl **342** anzugeben. Weiters sind in Kennzahl **342** in Beteiligungseinkünften enthaltene nichtausgleichsfähige Verluste aus der in Ausnahmefällen noch möglichen Geltendmachung von Investitionsfreibeträgen einzutragen. Beteiligungsverluste des laufenden Jahres sind immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich bei der Kennzahl **342** mit den auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteilen anzuführen.

21 Nichtausgleichsfähige Verluste desselben Betriebes aus **Vorjahren** (entsprechend Punkt 19) sind grundsätzlich in Höhe von höchstens **75%** des Gewinnes (§ 2 Abs. 2b) in Kennzahl **332** dann anzuführen, wenn im laufenden Jahr aus demselben Betrieb ein Gewinn bezogen wird; dieser Gewinn ist bei der entsprechenden Kennzahl (**310, 320, 330**) ungekürzt anzugeben. Der bei der Kennzahl **332** ausgewiesene Betrag darf 75% des Gewinnes aus dem Betrieb grundsätzlich nicht übersteigen (Verlustverrechnungsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b; **Achtung:** Die Verlustverrechnungsgrenze wird im Gegensatz zum Verlustvortrag nicht automatisch wahrgenommen). Nichtausgleichsfähige Verluste der Vorjahre aus betrieblichen Beteiligungseinkünften (siehe Punkt 20) sind grundsätzlich in Höhe von höchstens **75%** des Gewinnanteiles (§ 2 Abs. 2b) in Kennzahl **346** dann anzuführen, wenn im laufenden Jahr aus derselben Beteiligung ein Gewinnanteil bezogen wird; dieser Gewinnanteil ist bei der entsprechenden Kennzahl (**310, 320, 330**) ungekürzt anzugeben. Der bei der Kennzahl **346** ausgewiesene Betrag darf 75% des Gewinnanteiles aus der Beteiligung grundsätzlich nicht übersteigen (Verlustverrechnungsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b; **Achtung:** Die Verlustverrechnungsgrenze wird im Gegensatz zum Verlustvortrag nicht automatisch wahrgenommen).

22 Diese Angabe dient der automatisierten Vormerkung für künftige Verlustabzüge (Verlustvträge). **Nicht** vortragsfähig sind Verluste, die nicht durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelt worden sind. Bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind Verluste ab dem **4. Veranlagungszeitraum** nach Eröffnung des Betriebes nicht mehr vortragsfähig.

23 Auf diese Werbungskosten ist das Werbungskostenpauschale von 132 Euro **nicht** anzurechnen.

24 Tragen sie hier zusätzliche **Werbungskosten** ein, die Ihr Arbeitgeber noch nicht oder nur im Rahmen eines Freibetragsbescheides berücksichtigen konnte. Besondere Werbungskostenpauschbeträge gibt es für bestimmte Berufsgruppen: Vertreter, Artisten, Bühnenangehörige, Filmschauspieler, Fernsehschaffende, Journalisten, Musiker, Forstarbeiter, Förster, Berufsjäger im Revierdienst, Hausbesorger, Heimarbeiter und Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde-, oder Ortsvertretung. Weitere Informationen zu den Werbungskosten finden Sie im „Steuerbuch“ (www.bmf.gv.at/Steuern/Leitfäden/Lohnsteuer).

25 Hier sind nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Jahres 2004 einzutragen, in denen Einkünfte enthalten sind, für die eine begünstigte Besteuerung von **sonstigen Bezügen** vorzunehmen ist (zB 13. und 14. Bezug, siehe dazu das „Steuerbuch“, www.bmf.gv.at/Steuern/Leitfäden/Lohnsteuer). Das trifft – sofern sie sonstige Bezüge erhalten haben - etwa auf Beschäftigte bei völkerrechtlich privilegierten Arbeitgebern (Botschaften, UNO usw.) oder auf Grenzgänger zu. Grenzgänger werden ersucht, den Vordruck E 16 bzw. E 17 ausgefüllt der Erklärung beizulegen. Einzutragen sind sämtliche (laufende und sonstige) Bezüge abzüglich der Werbungskosten.

26 Hier sind nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Jahres 2004 einzutragen, in denen **keine** Einkünfte enthalten sind, für die eine begünstigte Besteuerung von **sonstigen Bezügen** vorzunehmen ist (zB 13. und 14. Bezug, siehe dazu das „Steuerbuch“, www.bmf.gv.at/Steuern/Leitfäden/Lohnsteuer). Dies trifft – sofern sie keine sonstigen Bezüge erhalten haben – etwa auf Bezieher ausländischer Pensionen zu, für die Österreich das Besteuerungsrecht hat. Ausländische Pensionen, für die Österreich kein Besteuerungsrecht aber ein Progressionsvorbehalt zusteht, sind nur bei der Kennzahl **440** anzugeben (siehe Punkt 54). Hier sind auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von dritter Seite anzugeben, von denen der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerabzug vornehmen konnte, wie zB Kellnertrinkgelder.

27 Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur dann einzutragen, wenn sie insgesamt 22 Euro übersteigen. Dies gilt auch für endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge und ausländische Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden können.

Inländische Kapitalerträge aus

- Einlagen und Wertpapieren und aus
- Aktien, GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gleichartigen Kapitalanlagen, sowie Zuwendungen einer Privatstiftung an Begünstigte, die der Kapitalertragsteuer von 25% unterliegen,

sind grundsätzlich **endbesteuert** ("endbesteuerungsfähig") und müssen daher nicht eingetragen werden (siehe dazu auch Punkt 31). Zu ausländischen Kapitalerträgen siehe Punkt 32ff.

Sowohl von der Kapitalertragsteuer als auch von der Einkommensteuer befreit und daher nicht einzutragen sind jedenfalls:

- Gewinnanteile aus jungen Aktien, die sonderausgabenbegünstigt angeschafft wurden, für die Zeit der Hinterlegung,
- Erträge aus Wohnsparaktien (Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten zur Förderung des Wohnbaus) bis zu einer Ausschüttung von 4% des Nennbetrages für die Zeit der Hinterlegung (für darüber hinausgehende Ausschüttungen siehe Punkt 31).

28 Hier tragen Sie bitte auch Kapitalertragerträge aus Wertpapieren ein, die nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (so genanntes "Private-Placement").

29 Hier sind auch Erträge aus bestimmten kurzläufigen Lebensversicherungen (§ 27 Abs. 1 Z 6) einzutragen. Weiters sind hier Auslandszinsen einzutragen, für die gemäß Verordnung BGBl. II Nr. 43/1998 und Verordnung BGBl. II Nr. 393/2003 ein inländischer Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen war und die nicht bei Kennzahl **440** einzutragen sind (siehe auch BMF-Erlass AÖF Nr. 157/1998)

30 Die **Kapitalertragsteuer** wird bei der Veranlagung auf die Einkommensteuer angerechnet. Hier ist insbesondere die Kapitalertragsteuer von Gewinnanteilen echter stiller Gesellschafter sowie im Fall der Antragsveranlagung inländischer betrieblicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge die auf diese entfallende Kapitalertragsteuer einzutragen (siehe auch Punkt 15). Weiters ist hier eine gemäß § 42 Abs. 4 Investmentfondsgesetz 1993 einbehaltene **Sicherungssteuer** einzutragen.

31 Hier können Sie kapitalertragsteuerpflichtige Kapitalerträge aus privaten endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen (siehe Punkt 27) eintragen, wenn Sie eine **Anrechnung der Kapitalertragsteuer** wünschen. Eine Eintragung ist dann sinnvoll, wenn die auf diese Kapitalerträge entfallende Kapitalertragsteuer (25%) ausnahmsweise (zB weil ihr Gesamteinkommen negativ ist oder weil die Anwendung des Hälfteuersatzes zu einem günstigeren Ergebnis führt) höher war als jene Steuer, die sich für die Kapitalerträge bei Anwendung des allgemeinen Tarifs ergeben würde. Die Kapitalerträge dürfen nicht um damit in Zusammenhang stehende Werbungskosten gekürzt werden.

Für diese Erträge (einschließlich allfälliger Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen sowie Substanzgewinne aus Investmentfonds) wird "automatisch" ein Günstigkeitsvergleich vorgenommen.

Haben Sie jedoch Einkünfte unter den Kennzahlen **310**, **320** und/oder **330** angeführt, so müssen Sie selbst prüfen, ob die Endbesteuerung mit der Kapitalertragsteuer (inländische Kapitalerträge) bzw. die Besteuerung mit 25% (ausländische Kapitalerträge) oder die Veranlagung der gesamten (betrieblichen und privaten) in- und ausländischen (Kapital)Erträge für Sie günstiger ist (beachten Sie dazu auch die Erläuterungen zu den Punkten 15 und 16).

32 **Ausländische** Kapitalerträge aus

1. Aktien, GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gleichartigen Kapitalanlagen,
2. Einlagen und Wertpapieren sowie

ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Investmentfonds können im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung – losgelöst von der Besteuerung des übrigen Einkommens - mit einem **besonderen Steuersatz von 25%** besteuert werden. Die Kapitalerträge dürfen nicht um damit in Zusammenhang stehende Werbungskosten gekürzt werden.

Ausländische Kapitalerträge liegen hinsichtlich der oben unter 1. genannten Erträge vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge (zB die Aktiengesellschaft) Sitz und Geschäftsleitung im Ausland hat. Ausländische Kapitalerträge liegen hinsichtlich der oben unter 2. genannten Erträge vor, wenn keine inländische (kupon)auszahlende Stelle vorliegt.

Bitte beachten sie, dass unter Kennzahl **754** nur private ausländische Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden sollen, einzutragen sind (zur Behandlung ausländischer betrieblicher Kapitalerträge siehe Punkt 15 und 16). Zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer siehe Punkt 35.

33 Ausländische Kapitalerträge aus **Zinsen** und **Wertpapieren** (siehe dazu Punkt 32) können **auf Antrag** an Stelle der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25% mit dem (vollen) **Tarifsteuersatz** besteuert werden. Die Kapitalerträge dürfen nicht um damit in Zusammenhang stehende Werbungskosten gekürzt werden.

34 Ausländische Kapitalerträge aus **Aktien**, **GmbH-Anteilen**, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und gleichartigen Kapitalanlagen (siehe dazu Punkt 32) können **auf Antrag** an Stelle der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25% mit dem **halben Tarifsteuersatz** besteuert werden. Die Kapitalerträge dürfen nicht um damit in Zusammenhang stehende Werbungskosten gekürzt werden.

35 Hier sind anrechenbare ausländische Quellensteuern anzuführen, die auf **ausländische betriebliche und private Kapitalerträge** entfallen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert werden. Ausländische Quellensteuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische Quellensteuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt.

36 Hier sind anrechenbare ausländische Quellensteuern anzuführen, die auf ausländische private Kapitalerträge entfallen, die über Antrag mit dem **Tarifsteuersatz** besteuert werden (Spar- und Wertpapierzinsen). Ausländische Quellensteuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische Quellensteuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von

Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt. Zur Quellensteueranrechnung bei ausländischen betrieblichen Kapitalerträgen siehe Punkt 15 und 52.

37 Hier sind anrechenbare ausländische Quellensteuern anzuführen, die auf ausländische private Kapitalerträge entfallen, die über Antrag mit dem **halben Tarifsteuersatz** besteuert werden (zB Dividenden). Ausländische Quellensteuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische Quellensteuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt. Zur Quellensteueranrechnung bei derartigen ausländischen betrieblichen Kapitalerträgen siehe Punkt 15 und 53.

38 Tragen Sie hier negative ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds ein. Sie erhalten dadurch die Kapitalertragssteuer zurück, die bei einer vorangehenden Ausschüttung zu viel einbehalten wurde (diese Kapitalertragsteuer darf nicht in Kennzahl **365** eingetragen werden). Eine Eintragung ist nur dann zulässig, wenn vor der Zurechnung dieser negativen Erträge (vier Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres) eine tatsächliche Ausschüttung aus dem selben Anteilschein erfolgt ist. Nachweise über den Kapitalertragsteuerabzug sind auf Verlangen vorzulegen.

39 Steht Ihrem (Ehe)Partner für 2004 der Alleinverdienerabsetzbetrag zu, kann im Fall einer Antragsveranlagung inländischer endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge eine Gutschrift der (gegenüber der Tarifsteuer höheren) Kapitalertragsteuer nur insoweit erfolgen, als sie den Alleinverdienerabsetzbetrag in der dem (Ehe)Partner für 2004 zustehenden Höhe (siehe dazu Punkt 2) übersteigt, sodass eine Kapitalertragsteuer in Höhe des Alleinverdienerabsetzbetrages jedenfalls getragen werden muss. Wurde für den Antragsteller Familienbeihilfe bezogen und dadurch ein Kinderabsetzbetrag vermittelt, wird bei ganzjährigem Familienbeihilfenbezug nur die über 610,80 Euro (das Zwölfwache des monatlichen Kinderabsetzbetrages von 50,90) hinausgehende Kapitalertragsteuer erstattet. Bei ausländischen Kapitalerträgen kann sich auch bei Antragsveranlagung eine entsprechende Mindeststeuer von 25% ergeben.

40 Hier sind **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** einzutragen. Fügen Sie bitte als Alleinvermieter von Grundstücken und Gebäuden die Beilage E 1b bei. Bei Vermietungsgemeinschaften (Miteigentumsgemeinschaften) ist der Einkünfteanteil aus der Beilage E 106b anzugeben. Um Ihnen Schreibearbeit zu ersparen, wird Ihnen der Vordruck E 106 b vorausgefüllt (gesondert) zugesandt. Bitte berichtigen oder ergänzen Sie erforderlichenfalls die vorgedruckten Angaben. Sollte Ihnen kein Vordruck E 106 b zugesandt worden sein, weil Sie beispielsweise bisher keine Beteiligung hatten, machen Sie die erforderlichen Angaben bitte auf dem Formular E 106b-E. Besondere Einkünfte im Sinne des § 28 Abs. 7, die infolge einer Übertragung des Gebäudes unter Lebenden anfallen, können unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Z 3 auf Antrag auf drei Jahre verteilt versteuert werden. In diesem Fall tragen Sie bitte die besonderen Einkünfte zunächst ungekürzt ein. Sodann sind 2/3 dieser Einkünfte in der Kennzahl **378** einzutragen. Wurde im Jahr 2002 oder 2003 mit einer solchen Einkünfteverteilung begonnen, so ist unter Kennzahl **376** der auf 2004 entfallende 1/3-Betrag einzutragen.

41 "**Sonstige Einkünfte**" sind wiederkehrende Bezüge (zB Leibrenten), Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (insbesondere Gewinne aus einem privaten Grundstücksverkauf innerhalb bestimmter Fristen), Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen an Körperschaften (§ 31), Einkünfte aus Leistungen wie insbesondere solche aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände sowie Funktionsgebühren.

42 **Substanzgewinne** aus im Privatvermögen gehaltenen **inländischen Investmentfondsanteilen** gelten als Einkünfte aus Spekulationsgeschäft. Sie unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug und sind grundsätzlich endbesteuert. Sollten Sie die Tarifveranlagung derartiger Substanzgewinne wünschen, sind diese in Kennzahl **444** einzutragen. Beachten Sie bitte, dass bei einem derartigen Antrag **sämtliche** inländischen endbesteuerungsfähigen und ausländischen Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden können, sowie Substanzgewinne aus ausländischen Fonds tarifmäßig versteuert werden müssen.

43 **Substanzgewinne** aus im Privatvermögen gehaltenen **ausländischen Investmentfondsanteilen** im Sinne des § 42 Abs. 3 Investmentfondsgesetz 1993 gelten als Einkünfte aus Spekulationsgeschäft (§ 30). Davon sind Substanzgewinne betroffen, die bei in Österreich zugelassenen ausländischen Fonds entstanden sind und durch einen inländischen Vertreter nachgewiesen werden (so genannte „weiße“ Fonds). 20% der Substanzgewinne unterliegen im Rahmen der Veranlagung einer Besteuerung mit einem festen Steuersatz von **25%**. Die Besteuerung erfolgt **isoliert** von den übrigen Einkünften. Durch Eintragung bei Kennzahl **409** wird der eingetragene Betrag mit der Steuer von 25% belegt. Sollte die tarifmäßige Besteuerung derartiger Substanzgewinne aus ausländischen Kapitalanlagefonds allerdings günstiger sein, können Sie die **Tarifversteuerung** beantragen. In einem derartigen Fall sind die Substanzgewinne in Kennzahl **448** einzutragen. Beachten Sie bitte, dass bei einem derartigen Antrag **sämtliche** inländischen endbesteuerungsfähigen und ausländischen Kapitalerträge, die mit 25% besteuert werden können, sowie Substanzgewinne aus inländischen Fonds tarifmäßig versteuert werden müssen.

44 In außerbetrieblichen Einkünften enthaltene **nichtausgleichsfähige Verluste** aus Beteiligungen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht (§ 2 Abs. 2a), sind in Kennzahl **371** einzutragen. Verluste des laufenden Jahres sind im Rahmen der entsprechenden Kennzahl immer ungekürzt anzusetzen und zusätzlich in Kennzahl **371** mit dem auf sie entfallenden nichtausgleichsfähigen Anteil anzuführen.

45 In außerbetrieblichen Einkünften enthaltene nichtausgleichsfähige Verluste der **Vorjahre** aus Beteiligungen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht (§ 2 Abs. 2a), sind in Kennzahl **372** anzuführen, wenn im laufenden Jahr aus derselben Beteiligung ein Überschussanteil bezogen wird; dieser Überschussanteil ist bei der entsprechenden Kennzahl ungekürzt anzugeben. Der in Kennzahl **372** ausgewiesene Betrag darf 75% des Überschussanteiles aus der Beteiligung nicht übersteigen (Verlustverrechnungsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b; **Achtung:** Die Verlustverrechnungsgrenze wird im Gegensatz zum Verlustvortrag nicht automatisch wahrgenommen).

46 Ein **ausländischer Verlust**, der gemäß § 2 Abs. 8 mit inländischen Einkünften ausgeglichen worden ist, ist insoweit nachzuversteuern, als der Verlust (auch) im Ausland ausgeglichen wurde oder ausgeglichen hätte werden können (siehe dazu insbesondere Rz 187 ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000).

47 Der **Hälftesteuersatz** steht zu für bestimmte Veräußerungsgewinne und Übergangsgewinne, insbesondere wenn von einem über 60-jährigen Steuerpflichtigen die Erwerbstätigkeit eingestellt wird (siehe auch Punkt 11), für Einkünfte aus Beteiligungsveräußerungen, aus besonderen Waldnutzungen und aus der Verwertung von Patentrechten. Im Fall der Antragsveranlagung von inländischen betrieblichen endbesteuerungsfähigen Beteiligungserträgen (zB Dividenden aus Aktien im Betriebsvermögen) können diese ebenfalls mit dem Hälftesteuersatz besteuert werden. Dies gilt grundsätzlich auch im Bezug auf ausländische betriebliche Beteiligungserträge, die vor dem 1. April 2004 (ohne Kapitalertragsteuerabzug) zugeflossen sind.

48 Land- und Forstwirte oder Gewerbetreibende können gemäß § 11a einen durch Bilanzierung ermittelten Gewinn von höchstens 100.000€ insoweit mit dem halben Durchschnittssteuersatz besteuern, als er durch einen Eigenkapitalanstieg gedeckt ist (**begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne**). Der Eigenkapitalanstieg ergibt sich aus jenem Betrag, um den der Gewinn, ausgenommen ein Übergangsgewinn und/oder Veräußerungsgewinn, die Entnahmen (abzüglich betriebsnotwendiger Einlagen) übersteigen (siehe dazu insbesondere Rz 3860a ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000).

49 In Fällen eines **gerichtlichen Ausgleichs** oder **Zwangsausgleichs** (§§ 140 ff Konkursordnung) ist die aus Sanierungsgewinnen entstehende Einkommensteuer in dem über der Ausgleichsquote liegenden Ausmaß nicht festzusetzen (§ 36). Für außerhalb eines gerichtlichen Ausgleichs oder Zwangsausgleichs entstehende Sanierungsgewinne kann ebenfalls eine entsprechende Besteuerung erfolgen. Auf die Randzahlen 7250 ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000 wird hingewiesen.

50 Hier können Sie insbesondere Einkünfte (zB Veräußerungsgewinne) anführen, auf die Erbschaftssteuer/Schenkungssteuer anzurechnen ist, oder Einkünfte, die auf Grund einer Zuzugsbegünstigung (§ 103) besonders zu besteuern sind.

51 Hier können Sie eine anzurechnende Erbschaftssteuer/Schenkungssteuer, Kapitalertragsteuer von Ausschüttungen aus Aktien und Genussrechten (bis zu einem Nennbetrag von insgesamt höchstens 14.600 Euro) begünstigter Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften, Mindestkörperschaftsteuer nach Umwandlungen (§ 9 Abs. 8 Umgründungssteuergesetz) und die auf Auslandszinsen entfallende inländische Kapitalertragsteuer (siehe Punkt 29) eintragen.

52 In Kennzahl **395** sind in Österreich zum vollen Tarifsteuersatz **steuerpflichtige ausländische Einkünfte** einzutragen. Die zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung anzurechnende ausländische Steuer ist unter Kennzahl **396** anzugeben. Ausländische Quellensteuern, die auf ausländische betriebliche Zinsen entfallen, sind bei Antragsveranlagung in Kennzahl **396** einzutragen; die entsprechenden Zinseinkünfte sind in Kennzahl **395** einzutragen. Ausländische Quellensteuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische Quellensteuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt.

53 In Kennzahl **786** sind in Österreich zum Halbsatz **steuerpflichtige ausländische Einkünfte** (zB ausländische betriebliche Dividenden, **nur** im Fall einer Antragsveranlagung) einzutragen. Die zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer ist unter Kennzahl **787** anzugeben. Ausländische Quellensteuern, die im Ausland erstattet werden können, dürfen nicht eingetragen werden. Anrechenbar sind ausländische Quellensteuern stets nur insoweit, als dem ausländischen Staat auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellenbesteuerungsrecht zukommt.

54 Hier sind in Österreich **steuerfreie ausländische Einkünfte** einzutragen, die bei Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen der Anwendung des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen sind. Ausländische Verluste dürfen nicht eingetragen werden.

55 Nähere Informationen zu den Sonderausgaben entnehmen Sie bitte dem „Steuerbuch“ (www.bmf.gv.at/Steuern/Leitfaeden/Lohnsteuer).

Die Aufwendungen für Personenversicherungen, für Schaffung und Sanierung von Wohnraum und für den Erwerb von Genusscheinen und jungen Aktien einschließlich Wohnsparaktien, Partizipationsrechten bzw. Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus (Kennzahlen **455**, **456** und **465**) unterliegen einem **gemeinsamen Höchstbetrag** von 2.920 Euro. Für Beiträge zur prämienbegünstigten Pensionsvorsorge stehen keine Sonderausgaben zu. Bei Alleinverdienern oder Alleinerziehern erhöht sich dieser Betrag auf 5.840 Euro. Bei mindestens drei Kindern (siehe Punkt 4) erhöht sich der jeweilige Höchstbetrag um weitere 1.460 Euro. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 36.400 Euro, sind Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages zu einem Viertel der

tatsächlichen Zahlungen absetzbar ("**Sonderausgabenviertel**"). Sonderausgaben, die den Höchstbetrag erreichen oder übersteigen, werden nur in Höhe eines Viertels des Höchstbetrages berücksichtigt. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 36.400 Euro aber weniger als 50.900 Euro, vermindert sich das Sonderausgabenviertel linear (**Einschleifregelung**). Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 50.900 Euro stehen keine unter den gemeinsamen Höchstbetrag fallenden Sonderausgaben mehr zu. Die Höchstbeträge, die Viertelung und die Einschleifregelung werden bei der Steuerberechnung automatisch berücksichtigt.

56 Ausgaben für die **erstmalige** Herstellung eines Internetzuganges mittels **Breibandtechnik** und laufende Grundentgelte für einen derartigen Internetzugang können als Sonderausgaben abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die erstmalige Herstellung des Breitband-Internetzuganges zwischen 1. Mai 2003 und 31. Dezember 2004 erfolgt ist. Im Fall der erstmaligen Herstellung des Breitband-Internetzuganges im Jahr 2004 können die 2004 geleisteten Herstellungskosten außerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages (siehe Punkt 55) bis höchstens 50 Euro abgesetzt werden. Die im Jahr 2004 geleistete Grundentgelte können bis höchstens 40 Euro monatlich abgesetzt werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Randzahlen 573a ff der Lohnsteuerrichtlinien 2002.

57 Diese Angaben dienen nicht nur der Berücksichtigung des Verlustabzuges für 2004, sondern auch der automatisierten Vormerkung offener Verlustabzüge für künftige Veranlagungen. Bitte tragen Sie Verluste in voller Höhe ein. Die Verluste der Jahre 1989 und /oder 1990 konnten in den Jahren 1998 bis 2002 jeweils zu einem Fünftel berücksichtigt werden (§ 117 Abs. 7 Z 1). Jene Fünftelverluste der Jahre 2001 und/oder 2002, die nur wegen Anwendung der Vortragsgrenze (§ 2 Abs. 2b) 2001 bzw. 2002 nicht abzugsfähig waren, bleiben abzugsfähig und werden wie Verluste ab 1991 behandelt.

58 Gemäß § 2 Abs. 2b sind vortragsfähige Verluste nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig (**Vortragsgrenze**). Soweit im Gesamtbetrag der Einkünfte Sanierungsgewinne oder Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne enthalten sind, ist die Vortragsgrenze nicht anzuwenden, dh bei Vorhandensein derartige Gewinne ist der Verlustvortrag im Ausmaß dieser Gewinne nicht begrenzt. Zur Ermittlung der tatsächlichen Vortragsgrenze bei Vorhandensein von Sanierungs-, Veräußerungs- oder Aufgabegewinnen sind diese unter Kennzahl **419** anzugeben. Die Eintragung unter dieser Kennzahl wird **automatisch** um 75% des um die Kennzahl **419** verminderten Gesamtbetrages der Einkünfte (= "laufender Gewinn" und andere Einkünfte) erhöht und ergibt die in Betracht kommende Vortragsgrenze, die die Geltendmachung allfälliger höherer Verlustvorträge begrenzt.

59 Nähere Informationen zu außergewöhnlichen Belastungen entnehmen Sie bitte dem „Steuerbuch“ (www.bmf.gv.at/Steuern/Leitfaden/Lohnsteuer).

60 Als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind Unterhaltsleistungen an Kinder dann, wenn (mangels Familienbeihilfenbezugs) kein Kinderabsetzbetrag und (weil keine Alimente geleistet werden) auch kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Dies trifft auf Unterhaltsleistungen an Kinder zu, die sich ständig in einem Land **außerhalb des EWR-Raumes** aufhalten und die dort einem (**weiteren**) **Haushalt** des Steuerpflichtigen angehören. Absetzbar ist in derartigen Fällen grundsätzlich der laufende, nach den ausländischen Lebenshaltungskosten angemessene Unterhalt. In der Praxis wird dabei normalerweise ein pauschaler Abzug vorgenommen (Richtwert pro Kind: 50 Euro monatlich). Ein Selbstbehalt wird nicht berücksichtigt. Auf die Randzahl 866 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 wird hingewiesen.

61 Liegen nichtselbständige Einkünfte vor und sind keine Vorauszahlungen festzusetzen, werden für bestimmte erhöhte Werbungskosten, steuerwirksame Sonderausgaben und bestimmte außergewöhnliche Belastungen im Allgemeinen ein **Freibetragsbescheid** und eine Mitteilung für den Arbeitgeber erlassen. Durch Vorlage dieser Mitteilung an den Arbeitgeber erfolgt eine Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug. Der Freibetragsbescheid auf Grund der Veranlagung 2004 gilt für 2006. Auf diesen Freibetragsbescheid können Sie verzichten oder den Freibetrag niedriger festsetzen lassen. Ein niedrigerer Freibetrag kann auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie die Erklärung auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber ausfüllen.

B) Erläuterungen zur Beilage E 1a für 2004

Grau unterlegte Passagen betreffen **nur Bilanzierer**, sind somit für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ohne Belang. Wird ohne näherer Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

1. Allgemeines

1.1 Die Beilage **E 1a** zur Einkommensteuererklärung (Formular E 1) ist von Einzelunternehmern für die Gewinnermittlung im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), selbständiger Arbeit (§ 22) oder Gewerbebetrieb (§ 23) zu verwenden, wenn der Gewinn (Verlust) ermittelt wird durch:

- **Bilanzierung**
- **Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
- **Nicht landwirtschaftliche Teilpauschalierung** nach § 17 (gesetzliche Basispauschalierung), nach der-Handelsvertreterpauschalierung (Verordnung BGBl II Nr. 2000/95), der Künstler/Schriftstellerpauschalierung (Verordnung BGBl II Nr. 2000/417), der Drogistenpauschalierung (Verordnung BGBl II Nr. 1999/229), der Sportlerpauschalierung (Verordnung BGBl II Nr. 2000/418) oder der Verordnung betreffend nichtbuchführende Gewerbetreibende (Verordnung BGBl Nr. 1990/55).

1.2 Die Beilage E 1a ist **nicht** zu verwenden:

- Bei Inanspruchnahme einer **land- und forstwirtschaftlichen (Teil- und/oder Voll)Pauschalierung** als **Einzelunternehmer**. In derartigen Fällen ist die Beilage **E 1c** zu verwenden. Steuerpflichtige, die als **Beteiligte** land- und forstwirtschaftliche Einkünfte unter Inanspruchnahme **einer land- und forstwirtschaftlichen (Teil- und/oder Voll)Pauschalierung** erzielen, haben entweder das Formular E 25 der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) beizulegen oder das Formular E 25 als Feststellungserklärung abzugeben.
- Bei Inanspruchnahme einer gewerblichen **Vollpauschalierung** für Betriebe des **Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes** (Verordnung BGBl II Nr. 1999/227) sowie für **Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler** (Verordnung BGBl II Nr. 1999/228). In diesen Fällen sind die unter Punkt 3 b) der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) vorgesehenen Angaben zu machen.

1.3 **Pro inländischem Betrieb** (Einkunftsquelle), für den (die) eine eigene Gewinnermittlung vorzunehmen ist, ist eine eigene Beilage E 1a abzugeben.

1.4 Für **ausländische Betriebe** ist ebenfalls eine vollständig ausgefüllte Beilage E 1a abzugeben. Siehe auch Punkt 7.

- In Fällen, in denen aus dem ausländischen Betrieb ein (nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts ermittelter) Gewinn erzielt wird und Österreich für diesen Gewinn **kein** Besteuerungsrecht zusteht (zB bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode) ist der steuerbefreite Gewinn auch in Kennzahl **9030** einzutragen und wird dadurch ausgeschieden. In derartigen Fällen ist der ausländische Gewinn zur Geltendmachung des Progressionsvorbehaltes in der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) in Kennzahl **440** einzutragen.
- In Fällen, in denen aus dem ausländischen Betrieb ein (nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts ermittelter) **Verlust** erzielt wird und dieser Verlust mit inländischen Einkünften ausgeglichen wird (vgl. Rz 187 ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000), ist die Kennzahl **9030** nicht auszufüllen. In derartigen Fällen ist der ausländische Verlust in der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) auch in Kennzahl **746** einzutragen. Eine Eintragung des Verlustes in Kennzahl **9030** ist nur dann erforderlich, wenn der ausländische Verlust nicht mit inländischen Einkünfte ausgeglichen werden soll (vgl. Rz 210 der Einkommensteuerrichtlinien 2000, siehe dazu auch Punkt 7).
- In Fällen, in denen die (nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts ermittelten) Einkünfte aus dem ausländischen Betrieb in Österreich **steuerpflichtig** sind (zB bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Anrechnungsmethode), ist Kennzahl **9030** nicht auszufüllen. Die ausländischen Einkünfte und eine anzurechnende ausländische Steuer sind in der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) in den Kennzahlen **395, 396** (gegebenenfalls auch **786, 787**) einzutragen.

1.5 Für **ausländische Betriebsstätten** ist keine eigene Beilage E 1a auszufüllen. Soweit ausländische Betriebsstättenergebnisse eines inländischen Betriebes auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen aus der Besteuerungsgrundlage auszuschneiden sind, ist dies durch Eintragung des Betriebsstättenergebnisses in Kennzahl **9030** zu indizieren (siehe dazu Punkt 7).

1.6 Für **jedes Wirtschaftsjahr** ist eine eigene Beilage E 1a abzugeben. Werden bei einer Veranlagung mehrere Wirtschaftsjahre erfasst (zB bei Umstellung des Bilanzstichtages) sind entsprechend der Anzahl der erfassten Wirtschaftsjahre mehrere Beilagen E 1a abzugeben. Siehe auch Punkt 4.

2. Geben Sie immer die **Gewinnermittlungsart** an. Die Alternative USt-Bruttosystem/USt-Nettosystem ist bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder bei einer Pauschalierung, die einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung systematisch entspricht, stets anzugeben (siehe dazu unter Punkt 10.3 und 10.4). Sind sämtliche Umsätze unecht umsatzsteuerbefreit (zB **Kleinunternehmer**), ist „Bruttosystem“ anzukreuzen. Bei Wahl der Drogistenpauschalierung nach der Verordnung BGBl II Nr. 1999/229 ist „Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1“ anzukreuzen. Als „sonstige Pauschalierung“ kommt die Pauschalierung nach der Verordnung BGBl 1990/50 für nichtbuchführende Gewerbetreibende oder die Pauschalierung nach der Verordnung BGBl II Nr. 2000/418 für Sportler in Betracht.

3. Bitte geben Sie hier die Art Ihrer Tätigkeit in Form einer dreistelligen **Branchenkennzahl** (BKZ) an. Nähere Erläuterungen finden Sie im Punkt 46. In Bezug auf **Mischbetriebe** gilt Folgendes: Ein Mischbetrieb liegt vor, wenn mindestens 20% der betrieblichen Umsätze nicht der angeführten Branchenkennzahl zuzuordnen sind. In diesem Fall ist die Branchenkennzahl der überwiegenden Umsätze anzugeben und das Vorliegen eines Mischbetriebes zu indizieren.

4. Die **Dauer des Gewinnermittlungszeitraumes** ist nur anzugeben, wenn dieser **kürzer** als 12 Monate ist (Rumpfwirtschaftsjahr). Angefangene Monate gelten als volle Monate. Siehe auch Punkt 1.6.

5. In Kennzahl **9010** ist – stets in voller Höhe - ein bei der jeweiligen Veranlagung zu erfassender **Übergangsgewinn** oder **Übergangsverlust** einzutragen. Übergangsverluste, die auf sieben Jahre verteilt zu berücksichtigen sind, dürfen nur mit dem jeweiligen Siebentelbetrag in das Formular E 1 übernommen werden. Übergangsverlustsiebentel aus Vorjahren sind im Formular E 1 in den Kennzahlen 313/323/329 einzutragen.

6. In Kennzahl **9020** ist ein Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust in voller Höhe unabhängig von steuerlichen Begünstigungen einzutragen.

7. Siehe dazu auch Punkt 1.4. In Kennzahl **9030** sind insbesondere **Auslandsgewinne** (betriebsstättenbezogene Auslandsgewinne) - ohne Vorzeichen - einzutragen, die steuerfrei sind und somit in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage **nicht** eingehen. Hier sind auch **Auslandsverluste** (betriebsstättenbezogene Auslandsverluste) - mit negativem Vorzeichen - einzutragen, die nicht in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage eingehen sollen (vgl. Rz 210 der Einkommensteuerrichtlinien 2000).

Eintragungen ohne Vorzeichen (Gewinne bzw. Gewinnteile) vermindern insoweit den steuerlichen Gewinn (sind jedoch durch Eintragung in Kennzahl **440** der Einkommensteuererklärung für den Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen), Eintragungen mit negativem Vorzeichen (Verluste bzw. Verlustteile) vermindern insoweit den steuerlichen Verlust (und sind nicht in Kennzahl **746** der Einkommensteuererklärung aufzunehmen).

Eine Eintragung erfolgt hier somit für:

- Auslandsgewinne, die auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich steuerfrei sind sowie
- Auslandsverluste, die nicht in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage eingehen sollen (vgl. Rz 210 der Einkommensteuerrichtlinien 2000).

Ist der gesamte Gewinn steuerbefreit, deckt sich der in Kennzahl **9030** einzutragende Betrag mit dem ermittelten steuerlichen Gewinn. Soll der gesamte Verlust nicht ausgeglichen werden, deckt sich der in Kennzahl **9030** einzutragende Verlust mit dem ermittelten steuerlichen Verlust.

Ist nur ein Teil des betrieblichen Gewinnes steuerbefreit (zB der Gewinn der ausländischen Betriebsstätte), wird der auszuscheidende Betriebsstättengewinn durch Eintragung in Kennzahl **9030** ausgeschieden. Soll ein auf eine ausländische Betriebsstätte entfallender Verlust gemäß Rz 210 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 nicht ausgeglichen werden, wird dieser Betriebsstättenverlust durch Eintragung in Kennzahl **9030** ausgeschieden (hinzugerechnet).

In dieser Kennzahl sind auch jene Gewinn/Verlustteile einzutragen, die in Fällen einer **unentgeltlichen Übertragung des Betriebes** auf Grund einer aliquoten Einkünfteabgrenzung auf den Rechtsnachfolger bzw. Rechtsvorgänger entfallen (siehe Rz 109 der Einkommensteuerrichtlinien 2000). In derartigen Fällen ist sowohl vom (für den) Rechtsvorgänger als auch vom Rechtsnachfolger eine vollständige Beilage E 1a auszufüllen; beim Rechtsvorgänger ist der auf den Rechtsnachfolger entfallende Anteil in Kennzahl 9030 auszuscheiden, der Rechtsnachfolger hat den auf den Rechtsvorgänger entfallenden Anteil in Kennzahl 9030 auszuscheiden.

8. Die Verordnung BGBl. II Nr. 2002/474 sieht im Fall des Fehlens eines Doppelbesteuerungsabkommens unter den näher bezeichneten Voraussetzungen eine Entlastung von der Doppelbesteuerung durch Steuerfreistellung oder Anrechnung ausländischer Steuern vor. Wurde eine derartige Entlastung in Anspruch genommen, geben Sie dies bitte durch Ankreuzen bekannt.

9. Zu „1. Gewinnermittlung“

9.1 Bei Bilanzierern mit Gewinnermittlung nach § 5 müssen die unter „1. Gewinnermittlung“ einzutragenden Erträge (Kennzahlen **9040** bis **9090**) und Aufwendungen (Kennzahlen **9100** bis **9230**) den Ansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung laut Handelsbilanz entsprechen. Allfällige Korrekturen sind unter „2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ in den Kennzahlen **9240** bis **9290** vorzunehmen.

9.2 Bei Bilanzierern mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 können die unter „1. Gewinnermittlung“ einzutragenden Erträge (Kennzahlen **9040** bis **9090**) und Aufwendungen (Kennzahlen **9100** bis **9230**) den Ansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung einer Handelsbilanz entsprechen. Allfällige Korrekturen sind diesfalls unter „2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ in den Kennzahlen **9240** bis **9290** vorzunehmen.

Es können aber auch sämtliche Erträge und Aufwendungen unter „1. Gewinnermittlung“ mit den steuerlich maßgebenden Werten angesetzt werden. In diesem Fall sind keine Korrekturen unter „2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ vorzunehmen. Eine Eintragung ist diesfalls nur in Kennzahl **9290** vorzunehmen, wenn

- in der Kennzahl **9090** ausländische Kapitalerträge enthalten sind, die mit dem besonderen Steuersatz nach § 37 Abs. 8 (25%) besteuert werden können und/oder
- in der Kennzahl **9090** endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge enthalten sind, für die die Mitveranlagung beantragt wird (siehe dazu unter Punkt 15).

9.3 Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner bestehen folgende beiden Möglichkeiten der Eintragung unter „1. Gewinnermittlung“:

9.3.1 Grundsätzlich sind die unter „1. Gewinnermittlung“ einzutragenden Betriebseinnahmen (Kennzahlen **9040** bis **9093**) und Betriebsausgaben (Kennzahlen **9100** bis **9233**) mit den **steuerlich** maßgeblichen Werten einzutragen. Korrekturen unter „2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ sind nicht vorzunehmen. Eine Eintragung ist unter „2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ nur unter Kennzahl **9290** dann vorzunehmen, wenn

- in der Kennzahl **9090** ausländische Kapitalerträge enthalten sind, die mit dem besonderen Steuersatz nach § 37 Abs. 8 (25%) besteuert werden können und/oder
- in der Kennzahl **9090** endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge enthalten sind, für die die Mitveranlagung beantragt wird (siehe dazu unter Punkt 15).

9.3.2 Werden bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern die unter „1. Gewinnermittlung“ einzutragenden Betriebseinnahmen (Kennzahlen **9040** bis **9093**) und Betriebsausgaben (Kennzahlen **9100** bis **9233**) nicht mit den steuerlich maßgeblichen Werten eingetragen, sind die dann notwendigen Korrekturen unter „2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ in den Kennzahlen **9240** bis **9290** vorzunehmen. Eine Eintragung in der Kennzahl **9290** ist jedenfalls vorzunehmen, wenn

- in der Kennzahl **9090** ausländische Kapitalerträge enthalten sind, die mit dem besonderen Steuersatz nach § 37 Abs. 8 (25%) besteuert werden können und/oder
- in der Kennzahl **9090** endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge enthalten sind, für die die Mitveranlagung beantragt wird (siehe dazu unter Punkt 15).

9.4 Bilanzierer haben, soweit Konten des **Österreichischen Einheitskontenrahmens (EKR)** angesprochen sind, nur die auf den ausdrücklich bezeichneten Konten zu erfassenden Aufwendungen/Erträge oder Bilanzposten unter den entsprechenden Kennzahlen zu berücksichtigen. Soweit der Inhalt einer Kennzahl nicht mit Aufwendungen/Erträgen laut

EKR vollkommen übereinstimmt, wird darauf ausdrücklich hingewiesen (zB Kennzahl **9150**, Punkt 22). Erträge, die nicht in den Kennzahlen **9040** bis **9080** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9090** einzutragen. Aufwendungen, die nicht in den Kennzahlen **9100** bis **9220** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9230** einzutragen.

9.5 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben Betriebseinnahmen, die nicht in den Kennzahlen **9040** bis **9080** zu erfassen sind, in Kennzahl **9090** einzutragen. Betriebsausgaben, die nicht in den Kennzahlen **9100** bis **9220** zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9230** einzutragen.

9.6 Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben sind grundsätzlich **ohne Vorzeichen** einzugeben. Damit werden Erträge/Betriebseinnahmen als positive Werte und Aufwendungen/Betriebsausgaben als negative Werte erfasst. Sollte sich unter den Erträgen/Betriebseinnahmen bzw. Aufwendungen/Betriebsausgaben bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergeben (zB bei Aufwands/Erlösberichtigungen), ist bei der entsprechenden Kennzahl ein negatives Vorzeichen (" - ") einzugeben.

Zu „Erträge/Betriebseinnahmen“

10. Kennzahl 9040: Erlöse (Waren-/Leistungserlöse) ohne § 109a EStG 1988, EKR 40 - 44

10.1 In der Kennzahl **9040** sind von **Bilanzierern** erzielte Umsatzerlöse (ohne Umsatzsteuer, EKR 400 - 439, siehe dazu Punkt 10.5) nach Abzug von Erlösschmälerungen (EKR 440 - 449, siehe dazu Punkt 10.6) einzutragen. Inlandserlöse, die in einer Mitteilung nach § 109a erfasst sind, sind nur in Kennzahl **9050** einzutragen.

10.2 Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier im Inland erzielte (zugeflossene) Umsatzerlöse (siehe dazu unter Punkt 10.5) nach Abzug von Erlösschmälerungen (siehe dazu Punkt 10.6) einzutragen. Inlandserlöse, die in einer Mitteilung nach § 109a erfasst sind, sind nur in Kennzahl **9050** einzutragen. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können hinsichtlich der Umsatzsteuer die Brutto- oder Nettomethode wählen (vgl. dazu insbesondere Rz 744 bis 762 der Einkommensteuerrichtlinien 2000).

10.3 Beim **USt-Bruttosystem** ist die von einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner in Rechnung gestellte Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Vereinnahmung als Betriebseinnahme und im Zeitpunkt der Abfuhr an das Finanzamt als Betriebsausgabe zu behandeln. Die dem Einnahmen-Ausgaben-Rechner von seinen Vorlieferanten in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge sind im Zeitpunkt der Bezahlung Betriebsausgaben und im Zeitpunkt der Verrechnung mit dem Finanzamt Betriebseinnahmen. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind somit inklusive Umsatzsteuer anzusetzen (**USt-Bruttodarstellung**, siehe unten). Bei Anschaffung (Herstellung) von aktivierungspflichtigen Anlagegütern sind die abziehbaren Vorsteuern von den Anschaffungs-(Herstellungs-)Kosten, die im Wege der AfA abzusetzen sind, zu trennen.

Die Summe der im Veranlagungsjahr bezahlten USt-Zahllasten ist eine Betriebsausgabe (einzutragen in Kennzahl **9230**), die Summe allfälliger USt-Gutschriften stellt eine in Kennzahl **9090** einzutragende Betriebseinnahme dar. Ergeben sich sowohl USt-Zahllasten als auch USt-Gutschriften, ist eine Saldierung vorzunehmen; bei einem Gutschriftenüberhang ist dieser in Kennzahl **9090**, bei einem Zahllastenüberhang ist dieser in Kennzahl **9230** einzutragen. Im Fall des USt-Bruttosystems bestehen **zwei** Möglichkeiten der Darstellung, nämlich die

- **Bruttodarstellung** (siehe oben) und die
- **Nettodarstellung** der Betriebseinnahmen/-ausgaben mit gesondertem USt-Ausweis (siehe dazu Punkt 16)

10.4 Beim **USt-Nettosystem** bleibt die Umsatzsteuer, die als durchlaufender Posten (§ 4 Abs. 3 dritter Satz) behandelt wird, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite außer Ansatz. Alle Einnahmen und vorsteuerabzugsfähigen Ausgaben werden daher nur netto angesetzt.

Das Nettosystem ist nur bei solchen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die Umsatzsteuer grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Die Nettoverrechnung ist damit nicht möglich:

- In Fällen, in denen ein Unternehmer unecht steuerbefreite Umsätze tätigt, die mit nicht abziehbaren Vorsteuern zusammenhängen (zB Kleinunternehmer unter 22.000 € Jahresumsatz, § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994).
- In Fällen der Inanspruchnahme einer Vorsteuerpauschalierung, ausgenommen, wenn die Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 in Anspruch genommen und gleichzeitig die Pauschalierung nach § 17 Abs. 1 bis 3 (Kennzahl **9230**) angewendet wird.

Nebengebühren der Umsatzsteuer, wie Säumniszuschläge und Stundungszinsen, bleiben auch bei der Nettomethode als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Anlagegüter sind, wenn die Vorsteuer abzugsfähig ist, mit den Nettowerten in das Anlageverzeichnis (§ 7 Abs. 3) aufzunehmen. Ist die Vorsteuer nicht abzugsfähig, ist sie als Teil der Anschaffungs-(Herstellungs-)Kosten zu behandeln. Betriebsausgaben stellen nur die verausgabten Nettobeträge dar, die Umsatzsteuer für Umlaufgüter ist außer Ansatz zu lassen. Hat die Umsatzsteuer keinen Durchlaufcharakter (zB im Zusammenhang mit Pkws), ist sie bei der Verausgabung als Betriebsausgabe abzuziehen.

Alle Einnahmen- und Ausgabenpositionen, die aus der Umsatzsteuerverrechnung mit dem Finanzamt resultieren, bleiben unberücksichtigt: Umsatzsteuergutschriften sind keine Betriebseinnahmen, die an das Finanzamt entrichteten Zahlungen keine Betriebsausgaben. Entnahmen sind, wie beim Bruttosystem, netto anzusetzen. Eine Korrektur der Zahllast um die darin enthaltene Eigenverbrauchs-Umsatzsteuer ist nicht erforderlich.

10.5 Umsatzerlöse sind die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmers typischen Erlöse aus dem Verkauf und der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren sowie aus Dienstleistungen. Weiters gehören dazu insbesondere Erlöse aus dem betriebstypischen Verkauf von Schrott, Abfallprodukten, nicht mehr benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Erträge aus Beteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (z.B. Baugewerbe).

Miet- und Pachteinahmen, Lizenzen und Provisionen sind nur dann hier zu erfassen, wenn sie betriebstypisch sind. Handelt es sich um gelegentlich und in geringem Umfang anfallende Erlöse, gehören sie in Kennzahl **9090**.

10.6 Erlösschmälerungen sind insbesondere Kundenskonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte, Bonifikationen, Treueprämien, rückgewährte Entgelte für Retourwaren und Mängel.

11. Kennzahl 9050: Betriebseinnahmen/Erträge, für die eine Mitteilung nach § 109a EStG 1988 ausgestellt wurde, EKR 40 - 44

Hier sind bei der jeweiligen Veranlagung zu erfassende Erträge/Betriebseinnahmen, für die eine Mitteilung nach § 109a ausgestellt wurde, einzutragen. Der gesonderte Ausweis ergibt sich aus § 4 der zu § 109a ergangenen Verordnung BGBl II Nr. 417/2001 und ist nur erforderlich, wenn dem von der Mitteilung betroffenen Steuerpflichtigen der Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis gebracht wurde. Zur Mitteilungspflicht nach § 109a vgl. Rz 8300 ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000. Informationen zur Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG 1988 entnehmen Sie bitte dem "Steuerbuch" (zu finden unter www.bmf.gv.at/Steuern/Leitfäden/Lohnsteuer).

12. Kennzahl 9060: Anlagenerlöse/Entnahmewerte von Anlagevermögen, EKR 460 - 462 vor allfälliger Auflösung auf 463 - 465 bzw. 783

12.1 Hier haben **Bilanzierer** Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen (EKR 460 - 462), ausgenommen Finanzanlagen, vor allfälliger Auflösung auf EKR 463 - 465 bzw. EKR 783 einzutragen (siehe dazu auch Punkt 12.3 und 12.4).

12.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier Betriebseinnahmen aus dem Abgang (Verkauf, Entnahme) von Anlagevermögen einzutragen (siehe dazu auch Punkt 12.3 und 12.4).

12.3 In der Kennzahl **9060** sind nur Erlöse aus dem **Verkauf** oder der **Entnahme** von Anlagevermögen zu erfassen. Versicherungsentschädigungen sind in Kennzahl **9090** einzutragen.

12.4 Entnahmen von Anlagegütern sind mit dem steuerlich maßgeblichen Entnahmewert gemäß § 6 Z 4, dem Teilwert zum Zeitpunkt der Entnahme, anzusetzen. Teilwert ist der Wert, den ein Wirtschaftsgut für den Betrieb hat (Zusammenhangswert, § 6 Z 1).

13. Kennzahl 9070: Aktivierte Eigenleistungen, EKR 458 - 459

13.1 Diese Kennzahl ist nur von **Bilanzierern** auszufüllen. Einzutragen sind hier aktivierte Eigenleistungen für selbst hergestellte körperliche Anlagen und für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes.

13.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen selbst hergestellte körperliche Anlagegüter mit den Herstellungskosten in das Anlagenverzeichnis (§ 7 Abs. 3) aufnehmen, sofern nicht – bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (§ 13, siehe Kennzahl **9130** und Rz 3893 der Einkommensteuerrichtlinien 2000) - von der Möglichkeit der Sofortabsetzung Gebrauch gemacht wird. Die Betriebsausgaben zu den Kennzahlen **9100** bis **9230** sind entsprechend den Herstellungskosten zu korrigieren. Die Herstellungskosten sind bei abnutzbaren Anlagegütern im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA, § 7) abzusetzen. Die AfA ist in Kennzahl **9130** zu erfassen.

14. Kennzahl 9080: Bestandsveränderungen, EKR 450 - 457

14.1 Diese Kennzahl ist **nur** von **Bilanzierern** auszufüllen. Diese haben hier Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen zu erfassen. Bestandserhöhungen sind ohne Vorzeichen, Bestandsverminderungen mit negativem Vorzeichen anzugeben.

14.2 Nicht hier zu erfassen sind Wertänderungen infolge unüblicher Abschreibungen (vgl. § 231 Abs. 2 Z 7 lit. b HGB, zu erfassen in Kennzahl **9140**) und Bestandsveränderungen mit außerordentlichem Charakter (vgl. § 233 HGB, zu erfassen in Kennzahl **9090** als „außerordentliche Erträge“ bzw. Kennzahl **9230** als „außerordentliche Aufwendungen“).

14.3 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben Bestandsveränderungen nicht zu erfassen.

15. Kennzahl 9090: Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (inklusive Finanzerträge)

15.1 Bilanzierer haben hier die Summe sämtlicher im Wirtschaftsjahr angefallener Erträge mit Ausnahme der in Kennzahlen **9040** bis **9080** zu erfassenden einzutragen. Darunter fallen insbesondere Erträge aus der Zuschreibung zum Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen (EKR 466 - 467), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (EKR 470 - 479), übrige betriebliche Erträge (EKR 480 - 499) sowie sämtliche Finanzerträge (EKR 8). Als übrige betriebliche Erträge (EKR 480 - 499) sind sämtliche nicht in den Kontengruppen 40 - 47 gebuchten Erträge zu erfassen, wie insbesondere Erlöse aus Geschäften, die nicht als Umsatzerlöse ausgewiesen werden dürfen, Zahlungseingänge auf früher ausgebuchte Forderungen, Schuldnachlässe, Erträge aus der Auflösung von Forderungswertberichtigungen, Kursgewinne aus Fremdwährungstransaktionen, Erträge aus Sozialeinrichtungen, Erträge aus nicht betriebstypischen Geschäften und Leistungen (zB Einnahmen aus Wohnungsvermietung und aus nicht betriebstypischen Pacht- und Lizenzverträgen), Aufwands- und Schadenersätze, Ausbuchung unbezahlter und verjährter Verbindlichkeiten, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, soweit sie nicht bei Investitionen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen sind.

15.2 Bei Bilanzierung gemäß § 5 sind endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge sowie ausländische **Kapitalerträge**, die nach § 37 Abs. 8 mit 25% besteuert werden können, in Kennzahl **9090** einzutragen und in

Kennzahl **9290** (Korrekturen des Gewinnes/Verlustes, steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) auszuscheiden. In der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) sind sie im Fall der Antragsveranlagung in den Kennzahlen **780/782/784** anzusetzen. Im Fall der Besteuerung mit 25% sind ausländische Kapitalerträge im Formular E 1 in den Kennzahlen **781/783/785** anzusetzen.

15.3 Bei Bilanzierung gemäß **§ 4 Abs. 1** sind ausländische **Kapitalerträge**, die nach § 37 Abs. 8 mit 25% besteuert werden können, stets sowie endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge, diese jedoch nur im Fall der **Antragsveranlagung**, in Kennzahl **9090** einzutragen und in Kennzahl **9290** (Korrekturen des Gewinnes/Verlustes, steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) auszuscheiden. In der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) sind sie in diesem Fall (Antragsveranlagung betrieblicher Kapitalerträge) in den Kennzahlen **780/782/784** anzusetzen. Endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge sind im Fall der Endbesteuerung (keine Antragsveranlagung betrieblicher Kapitalerträge) nicht in Kennzahl **9090** aufzunehmen.

15.4 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier die Summe aller (im Kalenderjahr zugeflossenen) Betriebseinnahmen mit Ausnahme der in den Kennzahlen **9040**, **9050** und **9060** einzutragenden Betriebseinnahmen einzutragen. Zur Behandlung der Umsatzsteuer siehe Punkt 10.3 und 10.4.

15.5 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben ausländische **Kapitalerträge**, die nach § 37 Abs. 8 mit 25% besteuert werden können, stets sowie endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge, diese jedoch nur im Fall der **Antragsveranlagung**, in Kennzahl **9090** einzutragen und in Kennzahl **9290** (Korrekturen des Gewinnes/Verlustes, steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) auszuscheiden. In der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) sind sie in diesem Fall (Antragsveranlagung betrieblicher Kapitalerträge) in den Kennzahlen **780/782/784** anzusetzen. Endbesteuerungsfähige inländische Kapitalerträge sind im Fall der Endbesteuerung (keine Antragsveranlagung betrieblicher Kapitalerträge) nicht in Kennzahl **9090** aufzunehmen.

16. Diese Kennzahl darf nur von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ausgefüllt werden, wenn sie von der **Nettodarstellung** der Betriebseinnahmen/-ausgaben mit gesondertem USt-Ausweis Gebrauch machen (siehe Punkt 10.3). In diesem Fall werden die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in den in Betracht kommenden Kennzahlen netto (ohne USt) angesetzt. Die vereinnahmte USt wird in der Kennzahl **9093**, die verausgabte (abzugsfähige oder nicht abzugsfähige) USt in der Kennzahl **9233** eingetragen. Die USt-Zahllast wird in Kennzahl 9230, eine allfällige USt-Gutschrift in Kennzahl 9090 eingetragen.

Zu „Aufwendungen/Betriebsausgaben“

17. Kennzahl 9100: Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500 - 539, 580

17.1 Bilanzierer haben hier zu erfassen:

- Wareneinsatz (EKR 500 - 509),
- Verbrauch von Rohstoffen (EKR 510 - 519),
- Verbrauch von bezogenen Fertig- und Einzelteilen (EKR 520 - 529),
- Verbrauch von Hilfsstoffen (EKR 530 - 539)
- nach Abzug von Skontoerträgen auf Materialaufwand (EKR 580).

17.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier zu erfassen:

- Ausgaben für den Einkauf von Waren,
- Ausgaben für Rohstoffe,
- Ausgaben für Fertig- und Einzelteile,
- Ausgaben für Hilfsstoffe
- nach Abzug von Skontoerträgen auf den Einkauf von Material.

Diese Ausgaben sind im Rahmen der gesetzlichen Basispauschalierung (§ 17) gesondert absetzbar.

17.3 Der Verbrauch (Einkauf) von Betriebsstoffen (EKR 540-549), Verbrauch (Einkauf) von Werkzeugen und anderen Erzeugungshilfsmitteln (EKR 550-559) und der Verbrauch (Einkauf) von Brenn- und Treibstoffen, Energie und Wasser (EKR 560-569) sind in Kennzahl **9230** zu erfassen.

18. Kennzahl 9110: Beigestelltes Personal (Fremdpersonal), EKR 570 - 579, 581, 750 - 753

18.1 Bilanzierer haben hier Aufwendungen einzutragen, die auf den Konten „Sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ (EKR 570 - 579, siehe Punkt 18.3) nach Abzug von Skontoerträgen auf sonstige bezogenen Herstellungsleistungen (EKR 581) und „Aufwand für beigestelltes Personal“ (EKR 750 - 753, siehe Punkt 18.4) erfasst werden.

18.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier Ausgaben für Fremdpersonal einzutragen. Die Punkte 18.3 und 18.4 gelten entsprechend. Nicht einzutragen sind jene Ausgaben für Fremdpersonal, die als Herstellungskosten von Anlagegütern zu „aktivieren“ (in das Anlageverzeichnis gemäß § 7 Abs. 3 aufzunehmen) sind.

18.3 „Sonstige bezogenen Herstellungsleistungen“ (für Bilanzierer: EKR 570 - 579) sind alle sonstigen bezogenen Herstellungsleistungen wie insbesondere Aufwendungen/Ausgaben für Materialbearbeitung, Materialveredelung, andere Werkleistungen und Beistellung von Personal im Herstellungsbereich.

18.4 „Aufwand für beigestelltes Personal“ (für Bilanzierer: EKR 750 - 753) umfasst Aufwendungen des Kontos 750 EKR. Provisionen an Dritte (für Bilanzierer: EKR 754 - 757) sind in Kennzahl **9190** zu erfassen.

19. Kennzahl 9120: Personalaufwand („eigenes Personal“), EKR 60 - 68

19.1 Bilanzierer und Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier Aufwendungen/Ausgaben für Löhne und Gehälter sowie Lohnnebenkosten zu erfassen, nämlich:

- Löhne (für Bilanzierer: EKR 600 - 619, siehe Punkt 19.2),
- Gehälter (für Bilanzierer: EKR 620 - 639, siehe Punkt 19.3),
- Aufwendungen für Abfertigungen (für Bilanzierer: EKR 640 - 644, siehe Punkt 19.4)
- Aufwendungen für Altersversorgung (für Bilanzierer: EKR 645 - 649, siehe Punkt 19.4),
- gesetzlicher Sozialaufwand Arbeiter (für Bilanzierer: EKR 650 - 655, siehe Punkt 19.5),
- gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte (für Bilanzierer: EKR 656 - 659, siehe Punkt 19.5),
- lohnabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (für Bilanzierer: EKR 660 - 665, siehe Punkt 19.6),
- gehaltsabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (für Bilanzierer: EKR 666 - 669, siehe Punkt 19.6) und
- sonstige Sozialaufwendungen (für Bilanzierer: EKR 670 - 689, siehe Punkt 19.7).

19.2 Als „Löhne“ (für Bilanzierer: EKR 600 - 619) werden Grundlöhne (Fertigungs-, Hilfslöhne, Vergütungen an vorübergehend beschäftigte Arbeitskräfte), Zulagen an Lohnempfänger (Überstundenzuschläge, Urlaubsablösen, Schichtzulagen, Erschwerniszulagen, Prämien und Provisionen) sowie Nichtleistungslöhne (Urlaubsablässe, Feiertagslöhne, Krankentgelte, sonstige Abwesenheitslöhne, Urlaubs- und Weihnachtsremunerationen und andere Sonderzahlungen) erfasst. Auf Löhne entfallende Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge, die ausnahmsweise nicht von Arbeitnehmern einbehalten werden (zB Nachforderungen anlässlich von Lohnsteuerprüfungen, die nicht auf den Arbeitnehmer überwälzt werden können), sind ebenfalls hier zu erfassen.

Auch Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse sind hier anzuführen.

19.3 Als „Gehälter“ (für Bilanzierer: EKR 620 - 639) werden Grundgehälter, Mehrarbeitszuschläge, Urlaubsablösen, Prämien und Provisionen, 13. und 14. Gehalt und sonstige Sonderzahlungen erfasst. Das gleiche gilt für Jubiläumsaufwendungen, freiwillige Fahrtkosten- und Verpflegungszuschüsse sowie Sachbezugsleistungen. Auf Gehälter entfallende Lohnsteuerbeträge, die ausnahmsweise nicht von Arbeitnehmern einbehalten werden (zB Nachforderungen anlässlich von Lohnsteuerprüfungen, die nicht auf den Arbeitnehmer überwälzt werden können), sind ebenfalls hier zu erfassen. Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse sind ebenfalls hier anzuführen.

Nicht zu den Löhnen und Gehältern gehören Reisekostensätze und Tages- und Nächtigungsgelder, die zum Ausgleich entstandener Aufwendungen des Arbeitnehmers auf Dienstreisen bezahlt werden. Diese sind in Kennzahl **9160** zu erfassen.

19.4 Als „Aufwendungen für Abfertigungen“ (für Bilanzierer: EKR 640 - 644) bzw. **„Aufwendungen für Altersversorgung“** (für Bilanzierer: EKR 645 - 649) sind sowohl Abfertigungs- und Pensionszahlungen als auch die Veränderung der Abfertigungsrückstellungen und - nur bei Bilanzierern - die Veränderung der Pensionsrückstellungen zu erfassen; ebenso Beiträge an Pensionskassen und sonstige Beiträge für die Altersversorgung der Arbeitnehmer.

19.5 Als „gesetzlicher Sozialaufwand Arbeiter“ (für Bilanzierer: EKR 650 - 655) und **„gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte“** (für Bilanzierer: EKR 656 - 659) sind alle an die Sozialversicherungsträger abzuführenden Sozialaufwendungen (Arbeitgeberanteile) einschließlich des Beitrages nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und des Wohnbauförderungsbeitrages zu erfassen.

19.6 Als „lohnabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge“ (für Bilanzierer: EKR 660 - 665) und **„gehaltsabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge“** (für Bilanzierer: EKR 666 - 669) sind alle sonstigen vom Entgelt abhängigen Abgaben und Pflichtbeiträge zu erfassen. Zu diesen gehören vor allem der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, die Kommunalsteuer sowie die Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahnabgabe).

Werden die Kommunalsteuer und die Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahnabgabe) von Bilanzierern unter „sonstige Steuern“ (EKR 710 - 719) erfasst, sind sie in Kennzahl **9230** einzutragen.

19.7 Als „sonstige Sozialaufwendungen“ (für Bilanzierer: EKR 670 - 689) sind freiwillige Sozialaufwendungen zu erfassen, die nicht dem einzelnen Arbeitnehmer als Entgeltsbestandteil zuzurechnen sind, wie Zuwendungen an den Betriebsratsfonds und an Unterstützungskassen (nicht Pensionskassen), Aufwendungen für Betriebsausflüge, für Weihnachtsgeschenke an die Arbeitnehmer und für verschiedene Betriebsveranstaltungen zum Wohle der Belegschaft. Aufwendungen, die durch Sozialeinrichtungen verursacht werden, sind unter den den entsprechenden Aufwandsarten zuzuordnenden Kennzahlen zu erfassen (zB der Materialverbrauch der Werkküche in Kennzahl **9100**, die Instandhaltung der Küchenräumlichkeiten in Kennzahl **9150**).

20. Kennzahl 9130: Abschreibungen auf das Anlagevermögen (zB AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter), EKR 700 - 708

20.1 Bilanzierer haben hier (planmäßige und außerplanmäßige) Abschreibungen auf das Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen (EKR 701 - 708) einzutragen. Weiters sind hier auch Abschreibungen auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes (EKR 700) einzutragen. In Kennzahl **9130** sind sowohl die Dotierung als auch die Auflösung einer Bewertungsreserve (zB geringwertige Wirtschaftsgüter, Investitionszuschüsse, Übertragung § 12-Rücklage auf Bewertungsreserve) zu berücksichtigen. Weiter sind hier steuerliche Sonderabschreibungen (vorzeitige und beschleunigte Abschreibungen) direkt oder im Betrag der Zuführung zur Bewertungsreserve einzutragen.

20.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier Abschreibungen auf das Anlagevermögen (§§ 7, 8) einschließlich vorzeitiger und beschleunigter Abschreibungen sowie sofort abgesetzte geringwertige Anlagegüter (§ 13) einzutragen. Geringwertige Anlagegüter sind solche, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 400 € nicht übersteigen. Sie können entweder über die AfA abgesetzt oder sofort abgeschrieben werden (Wahlrecht).

21. Kennzahl 9140: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 709 - und Wertberichtigungen zu Forderungen

Diese Kennzahl ist **nur** von **Bilanzierern** auszufüllen. Diese haben hier - sowohl bei Bilanzierung gemäß § 5 als auch bei Bilanzierung gemäß § 4 Abs. 1 - Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen (EKR 709, § 231 Abs. 2 Z 7 HGB), einzutragen. Dotierungen von Wertberichtigungen zu Forderungen (EKR 208, 209, 213, 214, 218, 219, 223, 224, 228, 229, 248, 249) sind ebenfalls hier einzutragen. Auflösungen sind unter Kennzahl **9090** einzutragen. Zur Korrektur der Eintragung siehe Kennzahl **9250**.

22. Kennzahl 9150: Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude, EKR 72

22.1 Bilanzierer und **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** haben hier Aufwendungen/Ausgaben für Instandhaltung (siehe Punkt 22.2), soweit diese **Gebäude** betrifft, einzutragen. Instandhaltungen von anderen Wirtschaftsgütern sowie Aufwendungen für Reinigung durch Dritte, Entsorgung und Beleuchtung sind nicht hier einzutragen.

22.2 „Instandhaltungen“ umfassen alle Aufwendungen (Ausgaben), die dazu dienen, die Nutzbarkeit eines Gebäudes zu erhalten (Erhaltungsaufwand) und die nicht zu einer Wesensänderung des Gebäudes führen (in diesem Fall läge aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand vor). Erhaltungsaufwendungen sind ohne Unterscheidung in „Instandhaltungsaufwendungen im engeren Sinn“ und „Instandsetzungsaufwendungen“ (vgl. zum Begriff § 4 Abs. 7) hier einzutragen. Instandsetzungsaufwendungen gemäß § 4 Abs. 7 sind mit dem auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Zehntelbetrag zu erfassen. Siehe dazu Rz 1398 und Rz 6460ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000.

23. Kennzahl 9160: Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten), EKR 734 - 737

23.1 Bilanzierer und **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** haben hier Reise- und Fahrtaufwendungen/-ausgaben (für Bilanzierer: EKR 734 – 735), Tages- und Nächtigungsgelder (für Bilanzierer: EKR 736 – 737) und Kilometergelder (bei PKW: 0,356 € pro Kilometer) einzutragen. Einzutragen sind sowohl die eigenen als auch die für Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen. Tatsächliche Kfz-Kosten sind in Kennzahl **9170** einzutragen.

23.2 Zum Reise- und Fahrtaufwand (für Bilanzierer: EKR 734 – 735) gehören neben den unmittelbar an Reiseunternehmer bezahlten Aufwendungen auch Reisekosten (Tages- und Nächtigungsgelder, siehe Punkt 23.3) und Fahrtkostenvergütungen, soweit sie Ersatz für tatsächliche Aufwendungen darstellen (zB Kilometergelder).

23.3 Reisekosten umfassen den pauschalierten Verpflegungsmehraufwand (Tagesgeld: 26,40 € pro Tag, unter 12 Stunden 2,20 € pro angefangener Stunde, sofern die Reise mehr als 3 Stunden dauert) sowie die Kosten für Nächtigung, die entweder pauschal (15 € pro Nächtigung inklusive der Kosten für das Frühstück) oder in der nachzuweisenden Höhe geltend gemacht werden können (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Z 4). Siehe dazu auch Rz 1378 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 in Verbindung mit Rz 278ff der Lohnsteuerrichtlinien 2002.

24. Kennzahl 9170: Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld), EKR 732 - 733

Bilanzierer und **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** haben hier die **tatsächlichen** Kfz-Kosten (für Bilanzierer: EKR 732 - 733) einzutragen. Werden die Kfz-Kosten über das Kilometergeld geltend gemacht (siehe dazu Rz 1612f der Einkommensteuerrichtlinien 2000), ist dieses in Kennzahl **9160** einzutragen. Tatsächliche Kfz-Kosten sind ua. Instandhaltungsaufwendungen betreffend Kfz, Betriebsstoffe, Reparatur- und Servicekosten, Versicherungsprämien, Steuern. Nicht dazu gehören die AfA (einzutragen in Kennzahl **9130**) und Leasingaufwendungen/ausgaben (einzutragen in Kennzahl **9180**).

25. Kennzahl 9180: Miet- und Pachtaufwand, Leasing, EKR 740 - 743, 744 - 747

Bilanzierer und **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** haben hier den Aufwand bzw. die Ausgaben für Miete und Pacht (für Bilanzierer: EKR 740 - 743) sowie Leasing (für Bilanzierer: EKR 744 - 747) zu erfassen. Nicht hier einzutragen sind Aufwendungen/Ausgaben für Beheizung, Beleuchtung, für die Reinigung gemieteter Räume sowie Betriebskosten. Zu beachten ist, dass gemäß § 4 Abs. 6 Vorauszahlungen von Mietkosten von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern auf den Zeitraum der Vorauszahlung gleichmäßig zu verteilen sind, wenn sie nicht nur das laufende und das folgende Kalenderjahr betreffen (vgl dazu Rz 1381ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000). In derartigen Fällen ist der auf das Wirtschaftsjahr entfallende Jahresbetrag hier zu erfassen.

26. Kennzahl 9190: Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren, EKR 754 - 757, 748 - 749

Bilanzierer und **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** haben hier Aufwendungen/Ausgaben für Provisionen an Dritte (für Bilanzierer: EKR 754 - 757) sowie Lizenzgebühren (EKR 748 - 749) zu erfassen.

27. Kennzahl 9200: Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder, EKR 765 - 769

Bilanzierer und **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** haben hier Aufwendungen/Ausgaben für Werbung und Repräsentation (für Bilanzierer: EKR 765 - 768) sowie Spenden und Trinkgelder (für Bilanzierer: EKR 769) einzutragen. Soweit der handelsrechtliche Ansatz bzw. die Eintragung in dieser Kennzahl nicht dem steuerlich zulässigen Wert entspricht (zB. § 20 Abs. 1 Z 3, siehe dazu Rz 4808 der Einkommensteuerrichtlinien 2000), sind die Korrekturen in der Kennzahl **9280** vorzunehmen.

28. Kennzahl 9210: Buchwert abgegangener Anlagen, EKR 782

Bilanzierer und **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** haben hier die Summe der Buchwerte von im Wirtschaftsjahr abgegangenen Anlagen, ausgenommen Finanzanlagen (für Bilanzierer EKR 782), einzutragen. Außerplanmäßige bzw. außerordentliche Abschreibungen (zB in Folge Zerstörung eines Anlagegutes, vgl. § 8 Abs. 4) sind in Kennzahl **9130** einzutragen.

29. Kennzahl 9220: Zinsen und ähnliche Aufwendungen, EKR 828 - 834

29.1 Bilanzierer haben hier zu erfassen: Zinsen für betriebliche Bankkredite, Darlehen, Hypothekarkredite, Zuzählungs- und Bereitstellungsprovisionen für einen Kredit bzw. Kreditrahmen, Überziehungsprovisionen, Frachtstundungsgebühren, Abschreibungen auf das aktivierte Disagio, Geldbeschaffungskosten, Wechseldiskonte, sofern diesen kein verrechenbarer Diskontertrag gegenübersteht, sowie gesondert in Rechnung gestellte Zinsen auf Lieferantenkredite. Wurde ein Disagio (Damnum) nicht aktiviert (§ 198 Abs. 7 HGB) oder wurden Geldbeschaffungskosten handelsrechtlich sofort abgesetzt, ist die dem § 6 Z 3 entsprechende Vorgangsweise (Korrektur) in der Kennzahl **9290** vorzunehmen.

29.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier Ausgaben für unter Punkt 26.1 genannte Aufwendungen einzutragen. Zu beachten ist, dass gemäß § 4 Abs. 6 Vorauszahlungen von Fremdmittelkosten auf den Zeitraum der Vorauszahlung gleichmäßig zu verteilen sind, wenn sie nicht nur das laufende und das folgende Kalenderjahr betreffen (vgl dazu Rz 1381ff EStR 2000). In derartigen Fällen ist der auf das Wirtschaftsjahr entfallende Jahresbetrag hier zu erfassen. Ein Disagio (Damnum) unterliegt beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner dem § 4 Abs. 6. Fallen nur Geldbeschaffungskosten an, welche die Freigrenze von 900 € (Rz 2464 der Einkommensteuerrichtlinien 2000) übersteigen, ist auch beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner § 6 Z 3 anzuwenden (zwingende Verteilung auf die Darlehenslaufzeit, Rz 2463 der Einkommensteuerrichtlinien 2000). In derartigen Fällen ist ebenfalls der auf das Wirtschaftsjahr entfallende Jahresbetrag hier zu erfassen.

30. Kennzahl 9230: Übrige und/oder pauschale Betriebsausgaben - Saldo

30.1 Bilanzierer und **Einnahmen-Ausgaben-Rechner**, die **keine** Pauschalierung in Anspruch nehmen, haben hier die Summe sämtlicher im Kalenderjahr angefallener bzw. abgeflossener Betriebsausgaben mit Ausnahme der in den Kennzahlen **9100** bis **9220** einzutragenden Betriebsausgaben zu erfassen.

30.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner (Bilanzierer nur bei Inanspruchnahme der Handelsvertreterpauschalierung), die eine **Teilpauschalierung** in Anspruch nehmen, haben hier den Betriebsausgabenpauschbetrag einzutragen. Dies trifft insbesondere zu bei Inanspruchnahme der

- gesetzlichen Basispauschalierung (§ 17 Abs. 1, siehe dazu unter Punkt 30.4),
- der Pauschalierung für Handelsvertreter (Verordnung BGBl II Nr. 2000/95, siehe dazu Rz 4355ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000) und
- der Pauschalierung für Künstler oder Schriftsteller (Verordnung BGBl II Nr. 2000/417, siehe dazu Rz 4361ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000).

Neben dem Betriebsausgabenpauschale ist hier auch die Summe sämtlicher im Kalenderjahr abgeflossener nicht abpauschalierter Betriebsausgaben mit Ausnahme derjenigen einzutragen, die nach der jeweiligen Pauschalierungsverordnung in den Kennzahlen **9100** bis **9220** einzutragen sind.

30.3 Keine Eintragung ist hier in Fällen der Inanspruchnahme einer **land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung** vorzunehmen. In derartigen Fällen ist die Beilage E 1c (Einzelunternehmer) oder das Formular E 25 (Beteiligte) zu verwenden. **Keine** Eintragung ist hier auch in Fällen der Inanspruchnahme einer **gewerblichen Vollpauschalierung** (für Gastwirte und Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler) vorzunehmen (siehe oben Punkt 1.2).

30.4 Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, die von der Möglichkeit der **Basispauschalierung** nach § 17 Gebrauch machen, haben das Betriebsausgabenpauschale, gegebenenfalls die Sozialversicherungsbeträge und bei USt-Bruttoverrechnung (siehe oben Punkt 10.3) die USt-Zahllast hier einzutragen. Bei Inanspruchnahme der Basispauschalierung dürfen als Betriebsausgaben neben der Kennzahl **9230** nur die Kennzahlen **9100**, **9110** und **9120** eingetragen werden.

Die Basispauschalierung ist anwendbar, wenn der Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 220.000 Euro betragen hat. Bei Anwendung der Pauschalierung werden die Betriebseinnahmen voll erfasst, die Betriebsausgaben jedoch pauschal mit 12% des Umsatzes abgesetzt. Für folgende Einkünfte beträgt der Pauschalsatz nur 6% der Umsätze: Freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 (zB wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer, Aufsichtsräte) sowie Einkünfte aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit.

Neben dem Pauschale dürfen nur abgesetzt werden:

- Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten (einzutragen in Kennzahl **9100**),
- Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten, einzutragen in Kennzahl **9120**),
- Ausgaben für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden (zB Auftragsfertigung von Waren, einzutragen in Kennzahl **9110**) und
- Sozialversicherungsbeiträge (zu erfassen ebenfalls in Kennzahl **9230**).

Alle anderen Betriebsausgaben sind durch das Betriebsausgabenpauschale abgedeckt. Dies trifft etwa zu auf Abschreibungen (§§ 7, 8 und 13), Restbuchwerte abgehender Anlagen, Fremdmittelkosten, Miete und Pacht, Post und Telefon, Betriebsstoffe (Brenn- und Treibstoffe), Energie und Wasser, Werbung, Rechts- und Beratungskosten, Provisionen, außer mengenabhängige Einkaufsprovisionen (siehe Rz 4117 EStR 2000), Büroausgaben, Prämien für Betriebsversicherungen, Betriebssteuern, Instandhaltung, Reinigung durch Dritte, Kraftfahrzeugkosten, Reisekosten (einschließlich Tages- und Nächtigungsgelder) oder Trinkgelder.

Wird das **USt-Nettosystem** gewählt (siehe oben Punkt 10.4), ist weder die auf Grund von Lieferungen oder sonstigen Leistungen geschuldete Umsatzsteuer noch die an andere Unternehmer bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) noch eine Umsatzsteuerzahllast anzusetzen. Das Betriebsausgabenpauschale ist als Nettogröße zu werten. Ungeachtet des Umstandes, ob bei der Umsatzsteuer eine Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 gewählt worden ist oder die tatsächlichen Vorsteuern angesetzt worden sind, darf daher aus dem Betriebsausgabenpauschale keine Umsatzsteuer herausgerechnet werden.

Beim **USt-Bruttosystem** (siehe dazu Punkt 10.3) sind sowohl die auf Grund von Lieferungen oder sonstigen Leistungen geschuldete Umsatzsteuer (in Kennzahl **9040** oder **9050** oder – bei USt-Nettodarstellung – in Kennzahl **9093**) als auch die an andere Unternehmer bezahlte Vorsteuer (in Kennzahlen **9100** und hinsichtlich von Fremdleistungen gegebenenfalls Kennzahl **9110** oder – bei USt-Nettodarstellung – in Kennzahl **9233**) zu berücksichtigen. Eine USt-Zahllast ist in Kennzahl **9230** bzw. eine USt-Gutschrift in Kennzahl **9090** einzutragen. Da das Betriebsausgabenpauschale als Nettogröße anzusehen ist, ist

- die auf ertragsteuerlich "abpauschalierte" Betriebsausgaben entfallende Vorsteuer,
 - im Fall der Inanspruchnahme der Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 das Vorsteuerpauschale sowie
 - die auf Anlagenzugänge entfallende Vorsteuer
- gesondert als Betriebsausgabe in Kennzahl **9230** anzusetzen.

31. Zu „2. Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“

31.1 Bilanzierer mit Gewinnermittlung nach § 5 haben in den Kennzahlen **9240** bis **9290** die zur Ermittlung des richtigen steuerlichen Gewinnes erforderlichen Korrekturen der handelsrechtlichen Ansätze vorzunehmen. Soweit die Korrekturen nicht den Kennzahlen **9240** bis **9280** zuzuordnen sind, sind sie in Kennzahl **9290** zu erfassen. Kennzahl **9290** stellt somit den Saldo aus sämtlichen nicht den Kennzahlen **9240** bis **9280** zuordenbaren Korrekturen dar. Siehe auch Punkt 9.1.

31.2 Bilanzierer mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** haben in den Kennzahlen **9240** bis **9290** die zur Ermittlung des richtigen steuerlichen Gewinnes erforderlichen Korrekturen dann vorzunehmen, wenn die in „1. Gewinnermittlung“ vorgenommenen Eintragungen nicht den steuerlich maßgebenden Werten entsprechen. Soweit die Korrekturen nicht den Kennzahlen **9240** bis **9280** zuzuordnen sind, sind sie in Kennzahl **9290** zu erfassen. Kennzahl **9290** stellt somit den Saldo aus sämtlichen nicht den Kennzahlen **9240** bis **9280** zuordenbaren Korrekturen dar. Siehe auch Punkt 9.2.

32. Kennzahl 9240 Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (zB AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 – 708) – Kennzahl 9130

Hier sind insbesondere jene vorgenommenen Korrekturen einzutragen, die sich aus § 8 (zB zwingende steuerrechtliche Mindestnutzungsdauer bei Gebäuden und PKWs) sowie - in Bezug auf die AfA - aus § 20 Abs. 1 Z 2 lit. b („Luxustangente“ bei Kraftfahrzeugen) ergeben. Zu den Korrekturen bei den Betriebskosten von Luxusfahrzeugen siehe Punkt 34. Zuführungen zu einem Leasingaktivposten gemäß § 8 Abs. 6 Z 2 sind in Kennzahl **9270** einzutragen.

33. Kennzahl 9250: Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen, und Wertberichtigungen zu Forderungen – Kennzahl 9140

Hier sind insbesondere jene vorgenommenen Korrekturen einzutragen, die sich aus § 6 Z 2 lit. a (Verbot pauschaler Wertberichtigungen) ergeben.

34. Kennzahl 9260: Korrekturen zu tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld EKR 732 - 733) – Kennzahl 9170

Hier sind insbesondere jene vorgenommene Korrekturen einzutragen, die sich aus der Anwendung der sogenannten „Luxustangente“ auf Betriebskosten von Kraftfahrzeugen ergeben (§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. b, vgl. dazu Rz 4770 der Einkommensteuerrichtlinien 2000).

35. Kennzahl 9270: Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740 - 743, 744 - 747) – Kennzahl 9180

Hier sind Zuführungen zu einem Leasingaktivposten gemäß § 8 Abs. 6 Z 2 sowie Kürzungen durch die Anwendung der „Luxustangente“ hinsichtlich Miet- bzw. Leasingaufwendungen bei Kraftfahrzeugen einzutragen.

36. Kennzahl 9280: Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765 - 769) – Kennzahl 9200

Hier sind insbesondere jene vorgenommenen Korrekturen einzutragen, die sich aus § 20 Abs. 1 Z 3 (vgl. dazu Rz 4808ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000) ergeben.

37. Kennzahl 9290: Sonstige Änderungen [inklusive Abzug endbesteuerungsfähiger inländischer und/oder dem besonderen Steuersatz (25%) unterliegender ausländischer Kapitalerträge] – Saldo

Soweit eine Korrektur nicht den Kennzahlen **9240** bis **9280** zuzuordnen ist, ist sie in Kennzahl **9290** zu erfassen. Hier sind insbesondere die sich aus § 9 Abs. 5 und § 14 ergebenden Korrekturen zu erfassen. Im Bezug auf Kapitalerträge siehe Punkt 15.

Zu „3. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß § 4 Abs. 1 oder 5)“

In den Kennzahlen **9300** bis **9370** sind nur von Bilanzierern einzutragen laut Bilanz:

38. Kennzahl 9300: Privatentnahmen (abzüglich Privateinlagen), EKR 96

Hier ist die Summe der auf den Konten EKR 960 - 969 („Privat- und Verrechnungskonten bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften“) erfassten Privatentnahmen nach Abzug der Privateinlagen einzutragen. Übersteigen die Privateinlagen die Privatentnahmen, ist der Überhang mit einem negativen Vorzeichen einzutragen.

39. Kennzahl 9310: Grund und Boden (EKR 020 - 022)

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 020 („unbebaute Grundstücke“), 021 („bebaute Grundstücke“) und 022 („grundstücksgleiche Rechte“) einzutragen. Nicht zu erfassen sind die Konten EKR 031 - 039.

40. Kennzahl 9320: Gebäude auf eigenem Grund (EKR 030, 031)

Hier ist der Wert auf dem Konto EKR 030 („Betriebs- und Geschäftsgebäude auf eigenem Grund“) sowie EKR 031 („Wohn- und Sozialgebäude auf eigenem Grund“) zu erfassen. Nicht zu erfassen sind die Konten EKR 032 - 039. Bei Wahl der indirekten Abschreibung sind in dieser Kennzahl die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Teilwert auszuweisen, bei Wahl der direkten Abschreibung der jeweilige Restbuchwert. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten.

41. Kennzahl 9330: Finanzanlagen (EKR 08 - 09)

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 08 - 09 einzutragen. Im Einzelnen betrifft dies die Konten: 080 („Anteile an verbundenen Unternehmen“), 081 („Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen“), 082 („Beteiligungen an angeschlossenen [assoziierten] Unternehmen“), 083 („Sonstige Beteiligungen“), 084 („Ausleihungen an verbundene Unternehmen“), 085 („Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“), 086 („Sonstige Ausleihungen“), 087 („Anteile an Kapitalgesellschaften ohne Beteiligungscharakter“), 088 („Anteile an Personengesellschaften ohne Beteiligungscharakter“), 090 („Genossenschaftsanteile ohne Beteiligungscharakter“), 091 („Anteile an Investmentfonds“), 092 - 093 („Festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens“), 094 - 097 („Sonstige Finanzanlagen, Wertrechte“), 098 („Geleistete Anzahlungen“) und 099 („Kumulierte Abschreibungen“).

42. Kennzahl 9340: Vorräte (EKR 100 - 199)

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 100 - 199 einzutragen. Im Einzelnen betrifft dies die Konten : 100 - 109 („Bezugsverrechnung“), 110 - 119 („Rohstoffe“), 120 - 129 („Bezogenen Teile“), 130 - 134 („Hilfsstoffe“),

135 - 139 („Betriebsstoffe“), 140 - 149 („Unfertige Erzeugnisse“), 150 - 159 („Fertige Erzeugnisse“), 160 - 169 („Waren“), 170 - 179 („Noch nicht abrechenbare Leistungen“), 180 („Geleistete Anzahlungen“) und 190 - 199 („Wertberichtigungen“).

43. Kennzahl 9350: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (EKR 20 - 21)

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 20 - 21 einzutragen. Im Einzelnen betrifft dies die Konten : 200 - 207 („Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland“), 208 („Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland“), 209 („Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland“), 210 - 212 („Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Währungsunion“), 213 („Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Währungsunion“), 214 („Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Währungsunion“), 215 - 217 („Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sonstiges Ausland“), 218 („Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sonstiges Ausland“) und 219 („Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sonstiges Ausland“).

44. Kennzahl 9360: Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Steuern) EKR 304 - 309

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 304 - 309 („Sonstige Rückstellungen“) einzutragen.

45. Kennzahl 9370: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311 - 319

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 311 - 319 einzutragen. Im Einzelnen betrifft dies die Konten 311 - 317 („Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“) und 318 - 319 („Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten“).

46. Branchenkennzahlen

Die Branchenkennzahlen (BKZ) wurden aus der ÖNACE 2003 (österreichische Version der NACE = europäische Wirtschaftstätigkeitenklassifikation) abgeleitet. Bitte tragen Sie die dreistellige Zahl (BKZ) in das dafür vorgesehene Feld in E 1a bzw. K 1 ein. In der 2. Spalte (ÖNACE) der folgenden Tabelle finden Sie den jeweils entsprechenden ÖNACE-Code.

Eine gezielte Zuordnung einer Tätigkeit zur Branchenkennzahl ist unter der Internetadresse www.statistik.at im Bereich „Verzeichnisse - ÖNACE - Datenbank - Alphabetikum“ möglich. Sie finden dort alle Wirtschaftstätigkeiten (Berufe) der ÖNACE in einem 22.000 Begriffe umfassenden Verzeichnis. Der dadurch gefundene Code, bestehend aus einer Buchstaben- und Zahlenkombination, ermöglicht die Zuordnung zur richtigen Branchenkennzahl.

Beispiel: "Maronibrater" - ÖNACE-Code "HA 55.30-02" entspricht BKZ 508 (Buffets und Imbissstuben).

Die Wirtschaftstätigkeiten sind in der nachstehenden Tabelle in Abschnitte gegliedert, umfangreichere Berufsgruppen enthalten zusätzliche Unterteilungen. Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zu Mischbetrieben im Punkt 3 Abschnitt B dieser Ausfüllhilfe.

BKZ	ÖNACE	WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN
	A	Land- und Forstwirtschaft
100	AA 01.1	Pflanzenbau (Ackerbau, Gartenbau, Weinbau, Obstbau, sonstiger Dauerkulturbau)
101	AA 01.2	Tierhaltung
102	AA 01.3	Gemischte Landwirtschaft
103	AA 01.4	Erbringung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Dienstleistungen
104	AA 01.5	Jagd
105	AA 02	Forstwirtschaft
	B	Fischerei und Fischzucht
120	BA 05.01	Fischerei
121	BA 05.02	Teichwirtschaft und Fischzucht
150	C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
	D	Sachgütererzeugung
200	DA 15.1	Schlachthäuser und Fleischverarbeitung
201	DA 15.2	Fischverarbeitung
202	DA 15.3	Obst- und Gemüseverarbeitung
203	DA 15.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten
204	DA 15.5	Milchverarbeitung; Herstellung von Speiseeis
205	DA 15.6	Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
206	DA 15.7	Herstellung von Futtermitteln
207	DA 15.8	Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln (Backwaren, Dauerbackwaren, Zucker, Süßwaren, Teigwaren, Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz, Würzmittel und Saucen, homogenisierte und diätetische Nahrungsmittel, sonstige Nahrungs- und Genussmittel anderweitig nicht genannt)
208	DA 15.9	Getränkherstellung
209	DA 16	Tabakverarbeitung
210	DB 17	Herstellung von Textilien und Textilwaren (ohne Bekleidung)
211	DB 18	Herstellung von Bekleidung
212	DC	Ledererzeugung und -verarbeitung, Herstellung von Schuhen
213	DD	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)
214	DE 21	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe
215	DE 22.1	Verlagswesen
216	DE 22.2	Druckerei
217	DE 22.3	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
218	DF	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
219	DG	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen
220	DH	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
221	DI	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
222	DJ	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen
223	DK	Maschinenbau
224	DL 30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
225	DL 31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.Ä.
226	DL 32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
227	DL 33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik
228	DM 34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
229	DM 35	Sonstiger Fahrzeugbau
230	DN 36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen
231	DN 37	Rückgewinnung (Recycling)

BKZ	ÖNACE	WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN
250	E	Energie- und Wasserversorgung
	F	Bauwesen
300	FA 45.1	Vorbereitende Baustellenarbeiten
301	FA 45.21-01	Wohnungs- und Siedlungsbau
302	FA 45.21-02 bis 45.21-07	Industrie- und Ingenieurbau, sonstiger Hochbau, Adaptierungsarbeiten im Hochbau, Brücken- und Hochstraßenbau, Tunnelbau, Rohrleitungs- und Kabelnetzleitungstiefbau
303	FA 45.22	Zimmerei, Dachdeckerei, Bauspenglerei und Isolierer
304	FA 45.23	Straßenbau und Eisenbahnoberbau
305	FA 45.24	Wasserbau
306	FA 45.25	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
307	FA 45.31	Elektroinstallation
308	FA 45.32	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
309	FA 45.33	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation
310	FA 45.34	Sonstige Bauinstallation
311	FA 45.41	Stuckaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei
312	FA 45.42	Bautischlerei und Bauschlosserei
313	FA 45.43	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung
314	FA 45.44	Malerei und Anstreicherei, Glaserei
315	FA 45.45	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe
316	FA 45.5	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal
	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern
400	GA 50.1	Handel mit Kraftwagen
401	GA 50.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
402	GA 50.3	Handel mit Kraftwagenteilen und Zubehör
403	GA 50.4	Handel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
404	GA 50.5	Tankstellen
		Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
405	GA 51.1	Handelsvermittlung
406	GA 51.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren
407	GA 51.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren
408	GA 51.41	Großhandel mit Textilien
409	GA 51.42	Großhandel mit Bekleidung und Schuhen
410	GA 51.43	Großhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, Rundfunk- und Fernsehgeräten
411	GA 51.44	Großhandel mit Haushaltswaren aus Metall, keramischen Erzeugnissen, Glaswaren, Tapeten und Reinigungsmitteln
412	GA 51.45	Großhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
413	GA 51.46	Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und medizinischen Hilfsmitteln
414	GA 51.47-01	Großhandel mit Leder- und Taschnerwaren
415	GA 51.47-02	Großhandel mit Schreibwaren und Bürobedarf
416	GA 51.47-03	Großhandel mit Büchern, Zeitschriften und Zeitungen
417	GA 51.47-04	Großhandel mit Fotoartikeln, optischen Erzeugnissen, Uhren und Schmuck
418	GA 51.47-05	Großhandel mit Sportartikeln
419	GA 51.47-06	Großhandel mit Spielwaren und Musikinstrumenten
420	GA 51.47-07	Großhandel mit Möbeln
421	GA 51.47-08	Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern (anderweitig nicht genannt)
422	GA 51.5	Großhandel mit Rohstoffen, Halbwaren, Altmaterialien und Reststoffen
423	GA 51.8	Großhandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör
424	GA 51.9	Sonstiger Großhandel
		Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern
425	GA 52.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)
426	GA 52.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
427	GA 52.31	Apotheken
428	GA 52.32	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (in Verkaufsräumen)
429	GA 52.33	Einzelhandel mit kosmetischen Artikeln und Körperpflegemitteln (in Verkaufsräumen)
430	GA 52.41	Einzelhandel mit Textilien (in Verkaufsräumen)
431	GA 52.42	Einzelhandel mit Bekleidung (in Verkaufsräumen)
432	GA 52.43	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren (in Verkaufsräumen)
433	GA 52.44	Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Hausrat (anderweitig nicht genannt) (in Verkaufsräumen)
434	GA 52.45	Einzelhandel mit elektrischen Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie Musikinstrumenten (in Verkaufsräumen)
435	GA 52.46	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (in Verkaufsräumen)
436	GA 52.47	Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf (in Verkaufsräumen)

BKZ	ÖNACE	WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN
437	GA 52.48-01	Einzelhandel mit Büromaschinen und Büromöbeln (in Verkaufsräumen)
438	GA 52.48-02	Einzelhandel mit Computern und Standardsoftware (in Verkaufsräumen)
439	GA 52.48-03	Einzelhandel mit Fotoartikeln, optischen und feinmechanischen Artikeln (in Verkaufsräumen)
440	GA 52.48-04	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck (in Verkaufsräumen)
441	GA 52.48-05	Einzelhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln (in Verkaufsräumen)
442	GA 52.48-06	Einzelhandel mit Spielwaren (in Verkaufsräumen)
443	GA 52.48-07	Einzelhandel mit Blumen; Blumenbinderei (in Verkaufsräumen)
444	GA 52.48-08	Einzelhandel mit Brennstoffen (in Verkaufsräumen)
445	GA 52.48-09	Einzelhandel mit Waffen und Munition (in Verkaufsräumen)
446	GA 52.48-10	Einzelhandel mit Haustieren (in Verkaufsräumen)
447	GA 52.48-11	Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken und -münzen (in Verkaufsräumen)
448	GA 52.48-12	Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (anderweitig nicht genannt)
449	GA 52.5	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren (in Verkaufsräumen)
450	GA 52.61	Versandhandel
451	GA 52.62	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten
452	GA 52.63	Sonstiger Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen
453	GA 52.7	Reparatur von Gebrauchsgütern
	H	Beherbergungs- und Gaststättenwesen
500	HA 55.10-01	Hotels (inkl. Motels)
501	HA 55.10-02	Gasthöfe
502	HA 55.10-03	Pensionen
503	HA 55.21	Jugendherbergen und Schutzhütten
504	HA 55.22	Campingplätze
505	HA 55.23-01	Privatzimmervermietung
506	HA 55.23-02	Sonstiges Beherbergungswesen (anderweitig nicht genannt)
507	HA 55.30-01	Restaurants und Gasthäuser
508	HA 55.30-02	Buffets und Imbissstuben
509	HA 55.30-03	Cafehäuser
510	HA 55.30-04	Eissalons
511	HA 55.40-01	Schankbetriebe
512	HA 55.40-02	Bars und Diskotheken
513	HA 55.40-03	Sonstiges Gaststättenwesen (anderweitig nicht genannt)
514	HA 55.5	Kantinen und Caterer
	I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung
550	IA 60.1	Eisenbahnen
551	IA 60.21	Personenbeförderung im Linienverkehr zu Land (Straßenbahn-, O-Bus-, U-Bahn- und Schnellbahnlinienverkehr, Autobuslinienverkehr, Seilbahn-, Sessel- und Schlepliftverkehr)
552	IA 60.22	Betrieb von Taxis und Mietwagen mit Fahrer
553	IA 60.23	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
554	IA 60.24	Güterbeförderung im Straßenverkehr
555	IA 60.3	Transport in Rohrfernleitungen
556	IA 61	Schifffahrt
557	IA 62	Flugverkehr
558	IA 63.1	Frachturnschlag und Lagerei
559	IA 63.2	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr
560	IA 63.3	Reisebüros, Reiseveranstalter, Reise- und Fremdenführer, Fremdenverkehrsbüros
561	IA 63.4	Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung
562	IA 64.11	Postdienste
563	IA 64.12	Private Kurierdienste
564	IA 64.20-01	Fernmeldedienste (ohne Kabelhörfunk- und -fernsehgesellschaften)
565	IA 64.20-02	Kabelhörfunk- und -fernsehgesellschaften
	J	Kredit- und Versicherungswesen
580	JA 65	Kreditwesen
581	JA 66	Versicherungswesen
582	JA 67.1	Mit dem Kreditwesen verbundene Tätigkeiten (inkl. Hypothekemakler, Wechselstuben, Vermittlung von Bausparverträgen, Vermögensberatung)
583	JA 67.2	Mit dem Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten (Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter, Risiko- und Schadensbewertung, Beratung und Vermittlung von privater oder betrieblicher Pensionsvorsorge)
584	JA 66.02-00	Pensionskasse
585	JA 65.23-00	Mitarbeiterversorgungskasse

BKZ	ÖNACE	WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN
	K	Realitätenwesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen
		Realitätenwesen
600	KA 70.1	Erschließung, Kauf und Verkauf von Grundstücken, Wohnungen und sonstigen Realitäten
601	KA 70.2	Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Wohnungen und sonstigen Realitäten
602	KA 70.31	Vermittlung von Grundstücken, Wohnungen und sonstigen Realitäten
603	KA 70.32-01	Verwaltung von Grundstücken, Wohnungen und sonstigen Realitäten
604	KA 70.32-02	Hauswartung
		Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
605	KA 71.1	Vermietung von Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
606	KA 71.2	Vermietung von sonstigen Verkehrsmitteln (inkl. Containerverleih)
607	KA 71.3	Vermietung von Maschinen und Geräten
608	KA 71.4	Vermietung von Gebrauchsgütern (anderweitig nicht genannt)
		Datenverarbeitung und Datenbanken
609	KA 72.1	Hardwareberatung
610	KA 72.21	Verlag und Herstellung von Standardsoftware
611	KA 72.22	Softwareberatung und -entwicklung
612	KA 72.3	Datenverarbeitungsdienste
613	KA 72.4	Datenbanken
614	KA 72.5	Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
615	KA 72.6	Sonstige mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten
		Forschung und Entwicklung
616	KA 73	Forschung und Entwicklung
		Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen
617	KA 74.11	Rechtsberatung
618	KA 74.12	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
619	KA 74.13	Markt- und Meinungsforschung
620	KA 74.14	Unternehmens- und Public-Relations-Beratung
621	KA 74.15	Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften
622	KA 74.2	Architektur- und Ingenieurbüros
623	KA 74.3	Technische, physikalische und chemische Untersuchung
624	KA 74.4	Werbung
625	KA 74.5	Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
626	KA 74.6	Detekteien- und Schutzdienste
627	KA 74.7	Reinigungsgewerbe (ohne Kleider- und Teppichpflege; ohne Fassadenreinigung): insbesondere Fensterputzerei und Raumpflege, Rauchfangkehrer, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, Tank- und Kesselreinigung
628	KA 74.81	Fotoateliers und Fotolabors
629	KA 74.82	Abfüll- und Verpackungsgewerbe
630	KA 74.85	Sekretariats-, Schreib- und Übersetzungsdienste; Copy-Shops
631	KA 74.86	Call Centers

632	KA 74.87-01	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
633	KA 74.87-02	Inkassobüros
634	KA 74.87-03	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Möbel- u.ä. Design
635	KA 74.87-04	Künstleragenturen
636	KA 74.87-05	Erbringung von sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen (anderweitig nicht genannt)
650	L	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung
	M	Unterrichtswesen
700	MA 80.1	Kindergärten, Volksschulen
701	MA 80.2	Weiterführende Schulen
702	MA 80.3	Hochschulen und hochschulverwandte Lehranstalten
703	MA 80.41	Fahrschulen
704	MA 80.42	Erwachsenenbildung und Unterricht (anderweitig nicht genannt)
	N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
750	NA 85.11	Krankenhäuser
751	NA 85.12	Arztpraxen (ohne Zahnarztpraxen)
752	NA 85.13	Zahnarztpraxen
753	NA 85.14-01	Krankentransporte und Rettungsdienste
754	NA 85.14-02	Hauskrankenpflege
755	NA 85.14-03	Psychotherapeuten, Klinische und Gesundheitspsychologen
756	NA 85.14-04	Sonstiges Gesundheitswesen (anderweitig nicht genannt)
757	NA 85.2	Veterinärwesen
758	NA 85.3	Sozialwesen

BKZ	ÖNACE	WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN
	O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
800	OA 90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
801	OA 91	Interessenvertretungen, kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, sonstige Vereine (ohne Sozialwesen, Kultur und Sport)
802	OA 92.11	Film- und Videoherstellung
803	OA 92.12	Filmverleih und Videoprogrammanbieter
804	OA 92.13	Lichtspieltheater (Kinos)
805	OA 92.2	Hörfunk- und Fernsehanstalten, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen
806	OA 92.3	Erbringung von sonstigen kulturellen und unterhaltenden Leistungen
807	OA 92.4	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, selbstständige Journalisten
808	OA 92.5	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
809	OA 92.61	Betrieb von Sportanlagen
810	OA 92.62	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports
811	OA 92.71-01	Wett-, Toto- und Lotteriewesen
812	OA 92.71-02	Casinos
813	OA 92.71-03	Betrieb von Glücksspielautomaten
814	OA 92.72	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit (anderweitig nicht genannt)
815	OA 93.01	Wäscherei und chemische Reinigung
816	OA 93.02	Frisöre, Kosmetiker und Fußpfleger
817	OA 93.03	Bestattungswesen
818	OA 93.04-01	Schlankheits-, Massage- und Fitnesszentren
819	OA 93.04-02	Solarien
820	OA 93.04-03	Heil- und Kurbäder
821	OA 93.04-04	Bäder (anderweitig nicht genannt), Saunas
822	OA 93.05	Erbringung von Dienstleistungen (anderweitig nicht genannt)
Nicht in der ÖNACE 2003 enthalten:		
900		Einkünfte gemäß § 22 Ziffer 2 und 4 EStG 1988 (anderweitig nicht genannt): zB Aufsichtsratsmitglied, Gesellschafter-Geschäftsführer
901		Sonstiges (anderweitig nicht genannt)